



Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

Ergebnisbericht

Bern, 11. Juni 2012

www.bbt.admin.ch/weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage	4
2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze	6
2.1 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2.2 Auswertungsgrundsätze	6
3 Kurzübersicht	6
3.1 Allgemeine Beurteilung.....	6
3.2 Spezifische Punkte der Vorlage	8
3.2.1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich (Artikel 1 und 2)	8
3.2.2 Begriffe (Artikel 3).....	8
3.2.3 Ziele (Artikel 4)	9
3.2.4 Grundsätze (Artikel 5 bis 9)	9
3.2.5 Förderung durch den Bund (Artikel 10).....	10
3.2.6 Entwicklung der Weiterbildung (Artikel 11 und 12)	10
3.2.7 Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener (Artikel 13 bis 16).....	11
3.2.8 Statistik und Monitoring (Artikel 18 und 19)	11
3.2.9 Weiterbildungskonferenz (Artikel 21)	11
3.2.10 Anpassung Berufsbildungsgesetz (Anhang)	12
3.2.11 Weitere Voten.....	12
4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	12
5 Anhänge	64
5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis	64
5.2 Vernehmlassungsadressaten	73

Management Summary

Mit Beschluss vom 9. November 2011 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. April 2012. Es gingen insgesamt 179 Stellungnahmen ein.

Die Erarbeitung eines Weiterbildungsgesetzes zur Erfüllung des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 64a wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. Verbunden damit stösst auch die Konzeption als "Rahmengesetz" sowie die Formulierung von übergreifenden Grundsätzen auf Zustimmung.

Die Stellungnahmen zeigen häufig gegensätzliche Erwartungen und Forderungen an ein Weiterbildungsgesetz. Dementsprechend viele Anpassungsvorschläge wurden eingereicht und Vorbehalte angebracht.

Während die Legaldefinition von Weiterbildung als nicht-formale Bildung mehrheitlich akzeptiert wird, wird die Zuordnung von einzelnen Bildungsgefässen zur nicht-formalen Bildung von den jeweils betroffenen Kreisen kritisiert. Vertreterinnen und Vertreter der "allgemeinen Erwachsenenbildung" wehren sich demgegenüber gegen eine Reduktion von Weiterbildung auf den nicht-formalen Bereich.

Die generelle Stossrichtung der Grundsätze wird mehrheitlich begrüsst. Differenzen zeigen sich bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze - insbesondere zum Grundsatz zur Verantwortung sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen gehen abweichende, zum Teil einander entgegengesetzte Meinungen ein.

Die Aufnahme von Regelungen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener ins Weiterbildungsgesetz stösst auf breite Zustimmung.

Die Beschränkung der Weiterbildungskonferenz auf die für den Vollzug verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen wird vom Feld der nicht vertretenen Interessengruppen kritisiert.

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

Im Zuge der Neuordnung der Bildungsverfassung wurde die Weiterbildung 2006 erstmals auf Verfassungsebene geregelt. Artikel 64a der Bundesverfassung (BV) vervollständigt den Bildungsraum Schweiz und gibt dem Bund neu den Auftrag,

- Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen (Absatz 1),
- die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern (Absatz 2) und
- die Aufgabe, auf Gesetzesstufe Bereiche und Kriterien festzulegen (Absatz 3).

Bis heute fehlen die rechtlichen Grundlagen für eine bundesintern und zwischen Bund und Kantonen abgestimmte Weiterbildungspolitik. Bestimmungen zur Weiterbildung finden sich in rund 50 Spezialgesetzen des Bundes – viele davon ausserhalb des Bildungsbereiches.

Grundzüge der Vorlage

Das Weiterbildungsgesetz stützt sich primär auf Artikel 64a BV und ergänzend auf Artikel 61a Absatz 1 und 2 BV sowie Artikel 63a Absatz 3 - 5 BV.

Die Weiterbildung ist, bildungssystemisch und funktional betrachtet, Teil des Bildungsraumes Schweiz. Deshalb gelten die generellen Ziele von hoher Qualität und Durchlässigkeit und auch die Koordinations- und Kooperationspflicht von Bund und Kantonen gleichermassen für den gesamten Bereich der Weiterbildung. Diese ganzheitliche Funktion der Weiterbildung wird mit der dreifachen verfassungsmässigen Abstützung des Weiterbildungsgesetzes zum Ausdruck gebracht.

Einbettung der Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz

- In einem auf 5.3 Milliarden CHF bezifferten Weiterbildungsmarkt beträgt der Anteil des Bundes rund 600 Millionen CHF. Dieser Markt soll gestärkt werden. Dem Bund kommt auch in Zukunft eine subsidiäre Rolle zu.
- Die rechtliche Einordnung der Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz soll einher gehen mit der Stärkung des lebenslangen Lernens. Dieses umfasst alle Formen der Bildung (formale, nicht-formale und informelle Bildung).
- Die Schweiz verfügt über ein umfassend staatlich geregeltes Bildungssystem. Bisher fehlten jedoch die Bezüge zwischen der sogenannten formalen Bildung und dem Weiterbildungsbereich als nicht-formaler Bildung. Die Klärung der Terminologie soll die einheitliche Verwendung des Begriffs der Weiterbildung sicherstellen und die Abgrenzung zur formalen Bildung klären.
- Der Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes erstreckt sich im Rahmen einer Grundsatzkompetenz auf den gesamten Bereich der Weiterbildung. Um Artikel 63a Absatz 3 – 5 BV Rechnung zu tragen, wird für den Hochschulbereich in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs ein Vorbehalt festgelegt. Dieser hält die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organen fest, im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften zu erlassen.

Grundsätze über die Weiterbildung

Die Grundsätze im Gesetzesentwurf richten sich an die von Bund und Kantonen geregelte und unterstützte Weiterbildung. Sie erfassen das Spezifische der nicht-formalen Bildung und stellen Bezüge zur formalen Bildung her. Die Grundsätze werden darüber hinaus eine Signalwirkung auf nicht staatlich geregelte und unterstützte Weiterbildungen haben und einen Orientierungsrahmen für die qualitative Entwicklung der Weiterbildung bilden. Die Grundsätze im Einzelnen:

- Verantwortung: Weiterbildung steht primär in der Verantwortung des Einzelnen. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sind aber auch die Arbeitgebenden zur Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden aufgerufen. Der Staat verhält sich im Weiterbildungsbereich subsidiär und greift nur dort ein, wo spezialgesetzlich legitimierte öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen.

- **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:** Sie sollen eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote, mehr Transparenz und Durchlässigkeit bewirken sowie für die staatlich unterstützte Weiterbildung eine hohe Qualität sicherstellen.
- **Durchlässigkeit:** Die Anrechnung von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen an die formale Bildung erhöht die Durchlässigkeit des Bildungssystems. Sie liegt im Interesse sowohl des Einzelnen als auch der Gesellschaft und der Wirtschaft.
- **Chancengleichheit:** Über das allgemeine Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung hinaus werden im Gesetzesentwurf die Bedeutung der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer sowie die Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen besonders hervorgehoben. Diesen Zielgruppen und Themen soll in den Spezialgesetzen und bei den konkreten Weiterbildungsangeboten besondere Beachtung geschenkt werden.
- **Keine Verfälschung des Wettbewerbs:** Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter haben für die Angebote, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, Marktpreise zu verlangen. Zudem ist die Quersubventionierung von staatlich durchgeführten, unterstützten oder geförderte Weiterbildungsangebote nicht zulässig, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund

Voraussetzung für eine Förderung der Weiterbildung durch den Bund sind das in den Spezialgesetzen ausgewiesene öffentliche Interesse, gesetzlich festgelegte Ziele in den jeweiligen Spezialgesetzen sowie die Einhaltung der Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes. Mit einheitlichen Vorgaben an die Subventionierung in den Spezialgesetzen soll sichergestellt werden, dass bundesintern die Förderung der Weiterbildung in den rund 50 Spezialgesetzen gleichen Spielregeln unterliegt.

Instrumentarium zur Koordination der Weiterbildung von Bund und Kantonen und zur Beobachtung des Weiterbildungsmarktes

Mit dem Gesetz sollen Instrumente eingerichtet werden, die es Bund und Kantonen ermöglichen, die Entwicklung der Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene zu verfolgen und auf Dysfunktionen auf dem Weiterbildungsmarkt rechtzeitig zu reagieren.

Zu den Instrumenten zählen namentlich Studien, Forschung und Pilotversuche, die Erhebung der notwendigen statistischen Daten, ein periodischer Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung und ein Monitoring über den Weiterbildungsmarkt, für das der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen sorgt.

Eine aus Bund und Kantonen zusammengesetzte Weiterbildungskonferenz soll die Entwicklung der Weiterbildung beobachten, die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen und zu Beitragsgesuchen auf Ausrichtung von Geldern für Studien, Forschung und Pilotversuche sowie zur Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener Stellung nehmen.

Grundkompetenzen Erwachsener als Zugang zum lebenslangen Lernen

Eine wesentliche politische Motivation für den Weiterbildungsartikel in der Bundesverfassung war die Problematik der Nachholbildung und des Illittrismus im weiteren Sinne.

Die Nachholbildung ist im formalen Bildungsbereich bereits berücksichtigt und geregelt (z.B. Nachholen eines Lehrabschlusses). Hingegen fehlen zwischen Bund und Kantonen koordinierte Regelungen für eine effiziente Bekämpfung des Illittrismus.

Der Staat hat ein hohes Interesse, sich für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener (Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie Grundkenntnisse der wichtigsten Rechte und Pflichten) einzusetzen. Studien belegen, dass zum Beispiel das Risiko von Arbeitslosigkeit aufgrund von mangelnden Grundkompetenzen deutlich erhöht ist. Auch ermöglichen Grundkompetenzen die

Integration in die Gesellschaft. Ziel muss es deshalb sein, möglichst vielen Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen.

Anpassung der Spezialgesetzgebung des Bundes

Der Erlass des Weiterbildungsgesetzes zieht eine Überprüfung der Spezialgesetzgebung des Bundes mit Weiterbildungstatbeständen nach sich. Parallel zur Vernehmlassung des Weiterbildungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse wurden die gestützt auf den Entwurf notwendigen Änderungen der Bundesgesetze in Zusammenarbeit mit den für den Vollzug dieser Gesetze zuständigen Stellen des Bundes ausgearbeitet.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 9. November 2011 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) durchzuführen.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung postalisch zugestellt. Am 22. November 2011 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert (BBl 2011 8626). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 13. April 2012.

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten sowie diejenige der Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

Insgesamt sind 179 Stellungnahmen eingegangen.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter:

www.bbt.admin.ch/weiterbildung

2.2 Auswertungsgrundsätze

Der Bericht fasst die Inhalte der Stellungnahmen zusammen. Angesichts der grossen Bandbreite und Anzahl der Antworten wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen verzichtet. Auf konkrete Textvorschläge wird entweder verwiesen oder sie werden zitiert.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Eine Auflistung der Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln findet sich in Kapitel 4.

3 Kurzübersicht

3.1 Allgemeine Beurteilung

Die Erarbeitung eines Weiterbildungsgesetzes zur Erfüllung des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 64a wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst.¹ Verbunden damit

¹ **Kantone:** 22 Kantone sowie die SKOS äussern sich explizit für ein Weiterbildungsgesetz, grundsätzlich abgelehnt wird ein Weiterbildungsgesetz von einem Kanton, zwei weitere sehen keinen dringlichen Handlungsbedarf.

Parteien: 4 Parteien äussern sich explizit für ein Weiterbildungsgesetz, 2 Parteien sehen keinen dringlichen Handlungsbedarf.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete: Der Städteverband spricht sich für die Erarbeitung eines Weiterbildungsgesetzes aus.

Dachverbände der Wirtschaft: 2 Verbände sprechen sich explizit für ein Weiterbildungsgesetz aus, für 2 ist der Handlungsbedarf zu relativieren.

stösst auch die Konzeption als "Rahmengesetz" sowie die Formulierung von übergreifenden Grundsätzen auf Zustimmung. Allerdings gibt die konkrete Ausgestaltung einzelner Grundsätze zu ausgedehnten Ausführungen in den Stellungnahmen Anlass.²

Trotz dieser grundsätzlich positiven Aufnahme des Entwurfs treten in den Vernehmlassungsantworten wie bereits anlässlich der Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs die unterschiedlichen und vielfach gegensätzlichen Erwartungen und Forderungen an ein Weiterbildungsgesetz zutage und es werden dementsprechend viele Vorbehalte angebracht.³

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende vermissen im Gesetzesentwurf die Festlegung eines Rechts auf Weiterbildung bzw. eines Weiterbildungsobligatoriums⁴ sowie ein dezidiertes Bekenntnis des Bundes zur finanziellen Förderung der Weiterbildung.⁵ Demgegenüber stehen Vernehmlassungsteilnehmende, die sich für die Subsidiarität und Zurückhaltung des Staates sowohl im Regelungs- wie auch im Finanzierungsbereich aussprechen.⁶

Abhängig davon, was die Stellungnehmenden selbst unter Weiterbildung verstehen, werden im Vorentwurf Regelungen zu den Weiterbildungsabschlüssen und zur Durchlässigkeit zwischen Weiterbildungsangeboten sowie Vorschriften zur Ausgestaltung und Anerkennung der Titel und Kompetenznachweise vermisst.⁷

Mit Ausnahme der Kantone fordern viele Vernehmlassungsteilnehmende einen stärkeren Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt und der Wirtschaft in die Ausgestaltung der Bestimmungen und insbesondere in die Weiterbildungskonferenz⁸. Andere Stimmen kritisieren, dass der Gesetzesentwurf zu arbeitsmarktlastig ausgefallen sei.⁹

Mehrere Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbieter vertreten die Ansicht, das Weiterbildungsgesetz schwäche die höhere Berufsbildung¹⁰. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen das Eintreten auf den Entwurf zum Weiterbildungsgesetz gar ab, solange nicht auf ihre Forderung bezüglich Finanzierung der höheren Berufsbildung und Anpassung von Berufsbildungsgesetz (BBG)¹¹ und Berufsbildungsverordnung (BBV)¹² eingegangen wird.¹³

Kritisiert wird schliesslich mehrfach die Zusammensetzung der Expertenkommission Weiterbildungsgesetz¹⁴. Die Nicht-Vertretung von Anbieter- und Wirtschaftskreisen sowie weiteren Interessengruppen habe dazu geführt, dass jetzt dem Gesetz gegenüber Vorbehalte gemacht werden müssten.

Interessierte Kreise: 78 Stellungnahmen sprechen sich explizit für ein Weiterbildungsgesetz aus für 7 Stellungnehmende ist der Handlungsbedarf zu relativieren.

² Konkrete Auswertungen siehe Kommentare zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 4

³ Konkrete Auswertungen siehe Kommentare zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 4.

⁴ Siehe Auswertung zu Artikel 5.

⁵ Siehe Auswertungen zu Artikel 7, 8 und 10.

⁶ 20 Kantone, 5 Parteien, 3 Dachverbände der Wirtschaft sowie eine Reihe weiterer Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich explizit für eine subsidiäre Rolle des Staates im Bereich Weiterbildung aus.

⁷ Siehe Auswertungen zu Artikel 3, 6 und 7.

⁸ Siehe Auswertung zu Artikel 21.

⁹ So etwa Grüne, ProSenectute, CSST, EFHK, vpod, KAGEB und U3.

¹⁰ Siehe Auswertungen zu Artikel 3 und 22.

¹¹ SR 412.10

¹² SR 412.101

¹³ VMTW, KHF, KHF Technik, BGS, Plattform HF AG, BBZ.

¹⁴ SGB, Travail.Suisse, VMTW, OdASanté, holzbau, samariter, SVEB, CFC, ODEC, Movendo, alliance F, Pflegehelfer und Centre Patronal.

3.2 Spezifische Punkte der Vorlage¹⁵

3.2.1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich (Artikel 1 und 2)

Während der Zweck der Vorlage "Stärkung des Bildungsraumes Schweiz" auf Zustimmung stösst, ist verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht klar, weshalb im Artikel 1 auf das lebenslange Lernen hingewiesen wird. Dementsprechend lauten Forderungen dahingehend, den Begriff - etwa durch einen Verweis auf Artikel 3 oder durch eine inhaltliche Bestimmung - zu definieren. Einigen Vernehmlassungsteilnehmenden geht der Anspruch zu weit, mit einem Weiterbildungsgesetz, das sich auf die Formulierung von Grundsätzen über die nicht-formale Bildung beschränkt, das lebenslange Lernen stärken zu wollen.

Gegenstand des Gesetzes soll zudem gemäss verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden die in einem neuen Buchstaben zu Absatz 2 festzulegende "Regelung und Förderung der Transparenz der Angebote und Abschlüsse im Weiterbildungsbereich" sein.

Die Ausgestaltung des Weiterbildungsgesetzes als "Rahmengesetz" wird grossmehrheitlich begrüsst. Eine derartige Regelung trage zur Kohärenz und Transparenz des Weiterbildungsbereichs bei.

Das generelle Verhältnis der Spezialgesetzgebung zum Weiterbildungsgesetz wird noch als erklärungsbedürftig beurteilt. Die Regelung, dass die Finanzierung von Weiterbildung grundsätzlich über die Spezialgesetze zu erfolgen hat, wird begrüsst.

Die Mehrheit der Stellungnehmenden und insbesondere der Kantone, die sich zum Geltungsbereich äussern, erachtet es als richtig, dass die Grundsätze des WeBiG Geltung über den gesamten Bereich der Weiterbildung - inklusive die Weiterbildung an Hochschulen - beanspruchen. Die Autonomie der Hochschulen bleibe durch die Regelung in Artikel 2 Absatz 2 ausreichend gewahrt.

Hochschulkreise argumentieren demgegenüber, dass ein Rahmengesetz über die Weiterbildung zwar sinnvoll sei, die Weiterbildung an Hochschulen jedoch ganz vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden müsse. Dass die gemeinsamen Organe des Hochschulbereichs bei der Definition ihrer einheitlichen Vorschriften den Rahmen der Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes zu berücksichtigen hätten, stelle einen ungebührlichen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen dar.

Vereinzelt wird gefordert, Hochschulen und Berufsbildung seien gleich zu behandeln; die Berufsbildung sollte deshalb ebenfalls vom Geltungsbereich ausgenommen werden.

Vom Medizinalberufegesetz¹⁶ und Psychologieberufegesetz¹⁷ betroffene Kreise weisen darauf hin, dass die in letzteren Gesetzen (in der deutschen Fassung) mit "Weiterbildung" bezeichnete Bildung wie im erläuternden Bericht ausgeführt zur formalen Bildung gerechnet werden muss und deshalb nicht in den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes fällt.

Aus Berufsbildungskreisen wird darauf hingewiesen, dass die höhere Berufsbildung, die bis zum Inkrafttreten des heute geltenden BBG "Weiterbildung" genannt wurde und im normalen Sprachgebrauch häufig weiterhin so genannt wird, zur formalen Bildung zu zählen ist und nicht in den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes fällt.

3.2.2 Begriffe (Artikel 3)

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich zu den Begriffen.

Mit dem Bildungssystem als Ganzem vertraute Stellen wie Kantone geben mehrheitlich an, dass die Terminologie und insbesondere die Legaldefinition von Weiterbildung als nicht-formale Bildung zielführend ist und eine kohärente Abbildung des Bildungssystems erlaubt.

Auch die Mehrheit der Berufsbildungs- und Hochschulkreise akzeptiert die vorgeschlagene Definition, wobei allerdings die Zuordnung der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen bzw. der Weiterbildung an Hochschulen zur nicht-formalen Bildung häufig kritisiert wird.

¹⁵ Detaillierte Auswertungen zu den einzelnen Artikeln finden sich in Kapitel 4.

¹⁶ SR 811.11

¹⁷ SR ... BBl 2011 2707

Als Begründung für die Kritik an der Zuordnung der genannten Berufsbildungsgefässe zur berufsorientierten Weiterbildung werden - neben dem Hinweis auf die "faktische" Unabdingbarkeit des Besuchs eines Vorbereitungskurses, um die Prüfungen zu bestehen - Forderungen nach Finanzierung der Vorbereitungskurse genannt.

Aus Hochschulsicht wird argumentiert, dass es keinerlei Unterschiede gebe zwischen dem Formalisierungsgrad und den dazugehörigen Abschlüssen der gestuften Studiengänge (Bachelor, Master, Doktorat) gemäss Bologna-Deklaration und den vier Stufen der universitären Weiterbildung (Weiterbildungskurse, Zertifikatslehrgänge [CAS], Diplomlehrgänge [DAS] und Master of Advanced Studies [MAS] - Programme) gemäss Empfehlungen der CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses¹⁸. Weiterbildung an Hochschulen sei deshalb formal und falle nicht in den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes.

Exponentinnen und Exponenten der "allgemeinen Erwachsenenbildung" vertreten die Ansicht, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die nicht-formale Bildung nicht sachgerecht sei und schlagen einen auf das Individuum und seine persönliche Bildungsbiografie aufbauenden Weiterbildungsbegriff und einen eigenständigen Quartärbereich (in dem sowohl formale, nicht-formale wie informelle Bildung betrieben wird) vor.

3.2.3 Ziele (Artikel 4)

Die Ziele werden, soweit in den Rückmeldungen speziell erwähnt, mehrheitlich gutgeheissen. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die genannten Ziele nicht von Bund und Kantonen im Alleingang erreicht werden können, sondern dass auch Anbieterinnen und Anbieter und Organisationen der Arbeitswelt dazu beitragen, die formulierten Ziele zu erreichen.

Vermisst wird insbesondere von Gewerkschaftsseite das Ziel einer umfassenden Information sowie Finanzierungsberatung, ohne die die Voraussetzung für eine Teilnahme aller Personen am lebenslangen Lernen nicht gegeben sei.

Für Arbeitgeber- und Wirtschaftskreise steht der Arbeitsmarktsbezug von Weiterbildung zu wenig im Zentrum.

3.2.4 Grundsätze (Artikel 5 bis 9)

Insgesamt werden die im VE-WeBiG aufgeführten Grundsätze von der Mehrheit der Stellungnehmenden unterstützt, wenn auch die konkrete Ausgestaltung einzelner Grundsätze zu Diskussionen Anlass gibt.

So beurteilt die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden den Grundsatz zum Verbot von Wettbewerbsverfälschungen (Artikel 9) zwar als berechtigtes Anliegen, die Fokussierung auf den Preis, die Vorschriften zur Rechnungslegung sowie das Verbot von Quersubventionierung werden aber kritisch beurteilt.

Ein widersprüchliches Bild zeichnet sich bei den Rückmeldungen zum Grundsatz zur Verantwortung (Artikel 5). Während Arbeitnehmerkreise fordern, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber seien noch stärker in die Pflicht zu nehmen - etwa durch die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs - fordern Arbeitgeberkreise die Streichung des entsprechenden Absatzes 2. Weiterbildung der Arbeitnehmenden sei ein wichtiges Anliegen und liege im Interesse aller Beteiligten, die genaue Ausgestaltung der Weiterbildung müsse aber in den GAV oder situativ in individuellen Verträgen geregelt werden.

Einigen Vernehmlassungsteilnehmenden geht das Primat der Eigenverantwortung für Weiterbildung zu weit; sie fordern eine gemeinsame Verantwortung von Individuum, Arbeitgebenden und Staat.

¹⁸ Empfehlungen der CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses, Fassung vom 1. Oktober 2008 mit Änderung vom 1. Februar 2010 und 2. Februar 2012.

Beim Grundsatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Artikel 6) werden einerseits Befürchtungen laut, dass der Staat mit detaillierten Qualitätsrichtlinien überregulierend in den Markt eingreift und auch private, nicht-subventionierte Anbieterinnen und Anbieter zu konkreten Formen der Qualitätssicherung gezwungen werden. Andererseits wird vom Staat gefordert, dass er für Qualität und Transparenz des gesamten Weiterbildungsmarkts verantwortlich gemacht wird.

Aus Hochschulkreisen wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit zum Erlass von Qualitätsrichtlinien im Hochschulbereich gemäss Regelung im Artikel 2 Absatz 2 bei den gemeinsamen Organen nach HFKG liegt.

Die Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung (Artikel 7) wird generell als wichtig beurteilt. Hochschul- und Bildungsanbieterkreise weisen darauf hin, dass die Anrechnung in der Autonomie der Anbieterinnen und Anbieter liegen muss. Vorwiegend aus der Westschweiz sind Stellungnahmen eingegangen, die nicht lediglich die Anrechenbarkeit sondern die Validierung von Bildungsleistungen sowie die Finanzierung der entsprechenden Verfahren geregelt sehen möchten. Im Falle einer Validierung müssten zudem die Organisationen der Arbeitswelt als wichtige Partner einbezogen werden, um das Niveau der Abschlüsse nicht zu kompromittieren.

Der Grundsatz zur Verbesserung der Chancengleichheit (Artikel 8) wird als Querschnittsthema mehrheitlich begrüsst. Insbesondere die - nachhaltige - Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit - und die gesellschaftliche Integration - von geringqualifizierten Personen wird positiv gewertet, wobei von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden aufgezeigt wird, dass diese Bestimmung besser in der Zielsetzung des Gesetzes aufgehoben wäre. Verschiedentlich wird die Aufnahme von weiteren Zielgruppen und Themen gefordert: ländliche Regionen, ältere Menschen, Jugendliche, Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, KMU, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit etc.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Streichung des Artikels, andere seine Konkretisierung mit griffigen Massnahmen sowie Ausstattung mit finanziellen Mitteln.

3.2.5 Förderung durch den Bund (Artikel 10)

Ähnlich viele Rückmeldungen wie der Grundsatz zum Verbot der Wettbewerbsverfälschung hat die vorgeschlagene Nachfrageorientierung als Voraussetzung der Förderung durch den Bund hervorgerufen. Fast einhellig wird die Auffassung vertreten, dass eine ausschliesslich nachfrageorientierte Ausrichtung von Finanzhilfen nicht überall sinnvoll ist, da diese unter anderem an einen funktionierenden Markt gebunden ist, der nicht in allen Teilen gegeben ist. Es wird angeregt, die Kompatibilität der entsprechenden Regelungen mit wichtigen Bundesgesetzen mit Weiterbildungstatbeständen zu überprüfen.

3.2.6 Entwicklung der Weiterbildung (Artikel 11 und 12)

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Regelung, wonach Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung, namentlich für Studien, Forschung, Information und Pilotversuche gewährt werden können. Die Mehrheit der sich äussernden Kantone weist darauf hin, dass die Rolle des Staates in der Entwicklung der Weiterbildung lediglich subsidiär sein kann.

Bezüglich der Regelung betreffend Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung wird verschiedentlich verlangt, eine Doppelfinanzierung durch die öffentliche Hand nicht auszuschliessen, da auch Gemeinden und Kantone Interesse an Leistungen dieser Organisationen hätten. Ausserdem sei die Voraussetzung einer gesamtschweizerischen Tätigkeit zu einschränkend. Verschiedene Stellen schlagen eine Finanzierung aufgrund von Leistungsaufträgen mit klar definierten Kriterien vor. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung aus.

3.2.7 Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener (Artikel 13 bis 16)

Die Aufnahme des spezialgesetzlichen Gegenstands "Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener" ins Weiterbildungsgesetz wird in der vorliegenden Form grossmehrheitlich begrüsst.

Die Förderung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist weitgehend unbestritten.

Bei den Grundkenntnissen zu den wichtigsten Rechten und Pflichten ist kein Konsens auszumachen. Seitens der Kantone werden Vorbehalte eingebracht, da man sich nichts unter den Inhalten dieser Grundkompetenz vorstellen kann. Die Vermittlung von Grundkenntnissen zu den wichtigsten Rechten und Pflichten ist zwar beispielsweise für den Migrationsbereich wichtig und sollt demzufolge im Ausländergesetz geregelt werden, es sei jedoch nicht einzusehen, dass derartige Kenntnisse eine Voraussetzung zur Teilhabe am lebenslangen Lernen bildeten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmenden wünschen statt der Aufnahme von Grundkenntnissen zu den wichtigsten Rechten und Pflichten oder in Erweiterung derselben die Aufnahme von "Persönlichkeitsentwicklung, demokratische Mitwirkung und Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten", "Wissen und Handeln zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung", "andere Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen zur Partizipation am wirtschaftlichen und sozialen Leben", "Problemlösungskompetenzen", "Methodenkompetenzen", "Sozialkompetenzen", "Elternbildung" und weitere.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende machen geltend, dass die Vielfalt und Dynamik der förderwürdigen Grundkompetenzen es nahelege, die Aufzählung nicht abschliessend zu gestalten. Demgegenüber pochen insbesondere die Kantone darauf, dass der Katalog zu beschränken sei.

3.2.8 Statistik und Monitoring (Artikel 18 und 19)

Die Notwendigkeit von statistischen Grundlagen im Bereich der Weiterbildung sowie deren aktuelle Mangelhaftigkeit wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannt.

Ob Statistik und Monitoring allerdings spezifisch geregelt werden müssen, wird insbesondere von Kantonsseite hinterfragt. Die Weiterbildungsstatistik sei Teil der Bildungsstatistik und des gemeinsam geführten Bildungsmonitorings von Bund und Kantonen.

3.2.9 Weiterbildungskonferenz (Artikel 21)

Die Beschränkung der Mitglieder der Weiterbildungskonferenz auf Vertreter des Bundes und der Kantone findet lediglich unter den Kantonen Verständnis.

Da die Weiterbildungskonferenz insbesondere einen Koordinationsauftrag zu erfüllen hat, ist es aus kantonaler Sicht wichtig, dass die Kantone auch ausserhalb der Weiterbildungskonferenz ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt bekämen.

Wirtschaftskreise, Sozialpartner sowie Organisationen der Arbeitswelt und Standesverbände aus verschiedenen Bereichen möchten genauso über die Geschicke der Weiterbildung bestimmen wie Anbieterorganisationen, Dachorganisationen der Weiterbildung, Hochschulvertreter, Konsumentenorganisationen, Behindertenorganisationen, Seniorenvertreter, Städte, weitere Interessengruppen und die Zivilgesellschaft.

Die Kompetenzen der Weiterbildungskonferenz sollen zudem nach dem Willen verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden erweitert werden. Die Weiterbildungskonferenz soll nicht lediglich als Beratungs- und Koordinationsorgan konzipiert werden, sondern mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden und etwa selbst Projekte initiieren können.

3.2.10 Anpassung Berufsbildungsgesetz (Anhang)

Die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung für NDS HF stösst in Berufsbildungskreisen auf Unverständnis. Das Angebot der höheren Fachschulen und die höhere Berufsbildung insgesamt werde damit geschwächt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende betrachten NDS HF grundsätzlich als nicht-formale Bildung und könnten sich aus systematischen Gründen vorstellen, statt den einzelnen Nachdiplomstudiengängen die anbietenden Institutionen anzuerkennen. Es wird argumentiert, dass dies eine Gleichbehandlung der höheren Fachschulen mit den Fachhochschulen bedeuten würde, die in diesem Bereich in direkter Konkurrenz stehen.

In einigen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Diskussion um die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen in Zusammenhang mit der Titelschutzregelung im Fachhochschulbereich geführt werden soll.

3.2.11 Weitere Voten

Verschiedentlich wird eine Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten vermisst.¹⁹

Andere Voten fordern, dass die Botschaft zum Weiterbildungsgesetz dem Parlament erst im Rahmen des neuen Bildungsdepartements vorgelegt wird.²⁰

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend sind die spezifischen Rückmeldungen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen aufgeführt. Auf eine detaillierte Auflistung der verschiedenen eingegangenen Textvorschläge wird aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend verzichtet.

Die Rückmeldungen werden – in Anlehnung an die Liste der ständigen Vernehmlassungsteilnehmenden der Bundeskanzlei – nach den folgenden Kategorien geordnet: Kantone und interkantonale Konferenzen; Parteien; Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; Dachverbände der Wirtschaft; Interessierte Kreise.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind über eine Abkürzung identifizierbar. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich zusammen mit der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang. (Kapitel 5.1)

Ingress

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 61a Absätze 1 und 2, 63a Absätze 3 - 5 sowie 64a der Bundesverfassung²¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom X. Monat 201X,
beschliesst:*

Zum Ingress äussert sich die NGO Bildungscoalition sowie die Organisationen, welche ihre Stellungnahme zu diesem Punkt übernehmen. (akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SUB). Gefordert wird eine Abstützung des Weiterbildungsgesetzes auch auf Artikel 73 BV, der Nachhaltigkeit als Leitlinie des Handelns von Bund und Kantonen verankert.

¹⁹ EMPA, ETH-Rat, Forum PME.

²⁰ SIA, REG, OTIA

²¹ SR 101

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit diesem Gesetz soll das lebenslange Lernen im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

² Dieses Gesetz:

- a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;
- b. regelt und fördert die Entwicklung der Weiterbildung;
- c. regelt und fördert den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener;
- d. regelt die Verantwortlichkeiten und den Vollzug im Weiterbildungsbereich.

³ Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.

Absatz 1

Kantone

Der Kanton GE begrüsst die vorgeschlagene Formulierung.

Der Kanton BS verlangt die Streichung des Begriffs „lebenslanges Lernen“. Er bemängelt zudem, dass das Gesetz keinen bildungs- und sozialpolitischen Ziel und Zweckartikel aufweise.

Die Kantone TI und SH schlagen vor, zur Klärung des Begriffs „lebenslanges Lernen“ im Absatz 1 auf Artikel 3 Absatz 1 zu verweisen. Auch der Kanton LU regt eine Klärung des Begriffs an.

Der Kanton BE würde es begrüssen, wenn im Artikel 1 explizit darauf hingewiesen würde, dass das Gesetz auf Erwerb, Erhalt und Erweiterung von Kompetenzen zielt, die die Erhöhung beruflicher Chancen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Erfüllung familiärer Aufgaben unterstützen.

Der Kanton OW weist darauf hin, dass auch Jugendliche vom lebenslangen Lernen betroffen sind.

Für SKOS weist der Gegenstand des Gesetzes in die richtige Richtung. Als besonders wichtig werden die Grundkompetenzen beurteilt.

Parteien

Die SP Schweiz verlangt, dass die Nutzerinnen und Nutzer ins Zentrum des Gesetzes gerückt werden sollen.

Die FDP schlägt vor, den Begriff des „lebenslangen Lernens“ durch den enger gefassten Ausdruck „Weiterbildung“ zu ersetzen und den Zweck des Gesetzes auf die Regelung der Weiterbildung zu beschränken.

Die SVP wendet sich gegen den Begriff des lebenslangen Lernens, da dieser auch für Freizeitangebote angewendet werden kann. Er soll durch Weiterbildung ersetzt werden.

Die GLP möchte den technischen Begriff „lebenslanges Lernen“ durch die Anfügung von „eine zentrale Voraussetzung der Arbeitsmarktfähigkeit“ mit Inhalt ausfüllen.

Die Grüne Partei vermisst Aussagen zur Bedeutung von Weiterbildung.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz schlägt folgende inhaltliche Definition des „lebenslangen Lernens“ vor: „Lebenslanges Lernen dient der Selbstentfaltung der Menschen und ermöglicht ihnen, verantwortliche Aufgaben in der Familie zu erfüllen und an der Gesellschaft teilzuhaben, in der Wirtschaft zu bestehen und den technologischen Wandel zu bewältigen.“

Interessierte Kreise

SAJV, syndicom, AGILE, FRAFFA, Stadt Zürich, SavoirSocial, Avenir Social, SVEB, Migros, SIA-FVW, CSDE schlagen mit zum Teil eigenen Textvorschlägen eine inhaltliche oder funktionale Definition des „lebenslangen Lernens“ vor.

Pro Senectute begrüsst die Verwendung des Terminus „lebenslanges Lernen“, da darin die Inklusion aller Altersstufen zum Ausdruck komme. Lebenslanges Lernen sei auch nicht lediglich auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet, sondern weiter gefasst.

Pflegehelfer und Pro Infirmis begrüssen den Artikel.

Ähnlich äussert sich FAB, die betont, dass auch Jugendliche vom lebenslangen Lernen betroffen sind.

Die FER-Arcju sieht den Gesetzeszweck nicht im lebenslangen Lernen sondern in der enger gefassten Weiterbildung, die an eine Erstausbildung anschliesst.

Für die FSP stellt sich die Frage, ob Absatz 1 den Regelungsgegenstand des Weiterbildungsgesetzes korrekt abbildet, da lebenslanges Lernen weiter zu fassen ist als Weiterbildung.

Arfad schlägt vor, Absatz 1 als Buchstabe a in Absatz 2 zu integrieren.

Cgas schlägt die Übernahme des Artikel 1 des Genfer Weiterbildungsgesetzes vor.

Das Centre Patronal findet, der Artikel 1 sei nicht korrekt formuliert und deshalb nicht anwendbar. Interieursuisse vertritt eine ähnliche Meinung.

Swissmechanic SO und Swissmechanic GR sind der Meinung, dass das lebenslange Lernen nicht mit einem Gesetz gefördert werden kann.

Für alliance F müssen auch griffige Massnahmen erwähnt werden. Zudem soll auch die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen aufgenommen werden.

Hochschulbereich

Die CRUS verlangt die Streichung des Absatzes, der über das Ziel eines Weiterbildungsgesetzes hinausgehe.

swissuni macht einen Textvorschlag: „Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz als Teil des lebenslangen Lernens gestärkt werden.“

Absatz 2

Kantone

Der Kanton TI schlägt vor, zur Klärung des Begriffs „Weiterbildung“ auf den Artikel 3 Absatz 3 zu verweisen.

Der Kanton GE schlägt vor, im Absatz 2 Bst. b und c nicht von „regeln“ zu sprechen, da den Kantonen ein genügend grosser Handlungsspielraum gelassen werden sollte.

Der Kanton OW fordert eine Umformulierung von Buchstabe c: „regelt und fördert den Erwerb und den Erhalt von Lebenskompetenzen Jugendlicher und Erwachsener“.

Die Kantone VS und JU verlangen die Aufnahme eines Buchstabens e: „trägt zur besseren Transparenz bezüglich Weiterbildungsangebote und -titel bei.“

Parteien

Die CVP fordert, der in Buchstabe c beschriebene Gegenstand des Gesetzes solle folgendermassen angepasst werden: „das Gesetz regelt und fördert den Erwerb und den Erhalt von Lebenskompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und Eltern“.

Für die SVP gehört die Förderung von Grundkompetenzen in den Aufgabenbereich der obligatorischen Schule und somit der Kantone.

Die GLP verlangt, das Weiterbildungsgesetz solle auch die Entwicklung der Nachholbildung regeln und fördern.

Dachverbände der Wirtschaft

Der SAV gibt zu bedenken, dass klarer ausgedrückt werden solle, dass sich die Regelungen des Weiterbildungsgesetzes lediglich auf den von Bund und Kantonen verantworteten oder unterstützten Teil der Weiterbildung beziehen.

Travail.Suisse fordert, dass das Gesetz nicht lediglich die Entwicklung der Weiterbildung regeln und fördern solle, sondern die Weiterbildung als solche.

KV Schweiz und der SGV fordern, den Gegenstand um einen weiteren Buchstaben e zu ergänzen: „regelt und fördert die Transparenz der Angebote und Abschlüsse im Weiterbildungsbereich“.

Interessierte Kreise

Hotelleriesuisse und SMC finden, dass das Gesetz die Entwicklung der Weiterbildung nicht „regeln“ soll. SMC ist zudem auch gegen eine Förderung der Entwicklung der Weiterbildung.

Auch FER geht die Wiederholung von „regeln“ zu weit.

Nach Meinung von NGO Bildungscoalition, akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB soll der in Buchstabe c beschriebene Gegenstand des Gesetzes folgendermassen angepasst werden: „das Gesetz regelt und fördert den Erwerb und den Erhalt von Lebenskompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und Eltern“, wobei SAJV „Eltern“ nicht explizit aufnehmen möchte.

SAGS begrüsst die ausdrückliche Nennung der Grundkompetenzen.

Für FER-Arcju und FSP ist es nicht einsichtig, weshalb die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen in einem Weiterbildungsgesetz geregelt werden soll.

CRFC, syndicom, arfad, BCH, VSV und Migros fordern die Aufnahme eines Buchstabens zur Regelung und Förderung der Transparenz der Angebote und Abschlüsse im Weiterbildungsbereich.

Auch für VMTW, KV Bildungsgruppe, AGILE, swissmechanic, VSEI, CSDE, VSCI und SIA-FVW hat das Gesetz zur Transparenz beizutragen.

UNESCO schlägt einen neuen Buchstaben „macht die Inhalte und Ziele der Weiterbildungsangebote bekannt“ vor.

Hochschulbereich

Die CRUS vertritt die Ansicht, dass der Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen nicht geregelt werden kann.

FHCH sieht im Weiterbildungsgesetz auch einen Koordinationsauftrag, der sich in der Formulierung niederschlagen muss.

FH Schweiz fordert, dass der Gegenstand des Gesetzes um einen Buchstaben „schafft faire Wettbewerbsbedingungen in der Weiterbildung“ erweitert wird.

Absatz 3

Kantone

Der Kanton ZH fordert, es sei in Absatz 3 festzuhalten, dass die Spezialgesetze dem Weiterbildungsgesetz vorgehen.

Der Kanton SG kritisiert, dass das Verhältnis von "Rahmengesetz" zu Spezialgesetz nicht klar erläutert ist. Die Spezialgesetze sollten dem Weiterbildungsgesetz vorgehen.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz kritisiert, dass das Verhältnis von "Rahmengesetz" zu Spezialgesetz nicht klar erläutert ist.

Interessierte Kreise

SavoirSocial, VEB, SKKBS, dualstark, ZBL und SBAP erwarten eine genauere Beschreibung des Zusammenspiels von Rahmengesetz und Spezialerlassen im erläuternden Bericht.

Auch gemäss SVOAM ist die Wirkung des "Rahmengesetzes" auf die Spezialgesetze zu klären.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe, im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koordination sicherzustellen.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, SZ, LU, NE, SO und NW beurteilen es als wichtig, dass sich der Geltungsbereich über die ganze Weiterbildung erstreckt. Nur so könne eine kohärente Abgrenzung der Weiterbildung von der formalen Bildung erreicht werden.

Auch dem Kanton AR scheint der Geltungsbereich richtig umschrieben.

Parteien

Die EVP schlägt eine Bezugnahme auf die Definition von Weiterbildung in Artikel 3 Absatz 3 vor.

Dachverbände der Wirtschaft

Der SAV begrüsst die einheitliche Verwendung des Weiterbildungsbegriffs, da dies dem Sinn eines Rahmengesetzes entspreche.

Interessierte Kreise

Migros fordert die Streichung des zweiten Halbsatzes, der auch FSP und KMU Forum nicht benutzerfreundlich erscheint.

FSP fordert, dass Ausnahmen direkt im Geltungsbereich benannt werden.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone LU und NW betonen ausdrücklich die Notwendigkeit, dass auch der Hochschulbereich in den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes falle.

Der Kanton NE findet es richtig, dass die Autonomie der Hochschulen gewahrt bleibt, insbesondere in Bezug auf Artikel 7.

Der Kanton ZH sieht durch Absatz 2 und die Vorschrift, dass die gemeinsamen hochschulpolitischen Organe in ihren zu erlassenden Regelungen die Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes zu beachten haben, die Autonomie der Hochschulen gefährdet. Die Hochschulen seien gänzlich aus dem Geltungsbereich herauszulösen.

Für den VSAA greift die Konzeption des Weiterbildungsgesetzes als Rahmengesetz zu stark in die Spezialgesetzgebungen ein. Diese seien mit einem generellen Vorbehalt vom Geltungsbereich auszunehmen.

Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse verlangt, dass besser dargelegt wird, welche Vorschriften auf die Weiterbildung an Hochschulen anwendbar sind und welche nicht.

Travail.Suisse und vereinzelte Mitglieder des SAV fordern für die Berufsbildung eine zu den Hochschulen analoge Regelung. Auch der SGV fordert eine Gleichbehandlung der beiden Bildungswege.

Interessierte Kreise

SIWF, FMH, PharmaSuisse, ChiroSuisse, H+, FSP und MEBEKO weisen darauf hin, dass die Terminologie des MedBG bzw. PsyG (deutsche Version) nicht dazu verleiten solle, die „Weiterbildung“ im Sinne des MedBG bzw. PsyG zum Geltungsbereich der Weiterbildung zu zählen.

VMTW, swissmechanic, BGS, KHF Technik und KHF fordern, dass die Berufsbildung gleich wie der Hochschulbereich behandelt werden solle.

Migros fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 2

Hochschulbereich

AMS verlangt, dass für alle Anbieter dieselben Rahmenbedingungen gelten sollen, fordert aber gleichzeitig, dass CAS, DAS, MAS / EMBA der formalen Bildung zugeordnet werden und so vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

COHEP und FHCH begrüßen den in Absatz 2 formulierten Vorbehalt für den Hochschulbereich.

Die SUK fordert ein gänzliches Herausnehmen der Weiterbildung an Hochschulen aus dem Geltungsbereich. Ansonsten sei bei den Grundsätzen klarer aufzuzeigen, welche Regelungen auch im Hochschulbereich zur Anwendung kommen und welche nicht. Auch die EFHK spricht sich für eine gänzliche Ausklammerung der Hochschulen aus dem Geltungsbereich aus.

Für eine Klärung spricht sich auch FH Schweiz aus.

Der ETH-Rat macht geltend, dass die Weiterbildung an Hochschulen zur formalen Bildung gehöre und deshalb vom Geltungsbereich ausgenommen ist. Auf keinen Fall sei die Weiterbildung an Hochschulen den Grundsätzen des Weiterbildungsgesetzes unterzuordnen, da dies die Autonomie der Hochschulen gefährden würde.

Auch swissuni und CRUS sind der Meinung, dass die Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes nicht für den Hochschulbereich zu gelten haben.

SMIFK weist darauf hin, dass die Terminologie des MedBG bzw. PsyG (deutsche Version) nicht dazu verleiten solle, die „Weiterbildung“ im Sinne des MedBG bzw. PsyG zum Geltungsbereich der Weiterbildung zu zählen.

Art. 3 Begriffe

¹ Das *lebenslange Lernen* umfasst die formale, die nicht-formale und die informelle Bildung.

² Die *formale Bildung* ist die staatlich geregelte Bildung, die:

- a. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder
- b. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 1. zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder einem akademischen Grad,
 2. zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit bildet.

³ Die *nicht-formale Bildung (Weiterbildung)* ist die strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung.

⁴ Die *informelle Bildung* ist das Lernen ausserhalb strukturierter Bildung.

Allgemeine Bemerkungen

Kantone

Der Kanton GE findet die Begriffsklärung zur Weiterbildung unklar und schlägt vor, die im Genfer Weiterbildungsgesetz verwendete Formulierung zu verwenden: „La formation continue se définit comme l'ensemble des mesures utiles professionnellement dont peuvent bénéficier les personnes ayant besoin d'améliorer leur niveau de formation, de développer leur culture générale ou leurs qualifications professionnelles.“

Diese Definition stelle nicht auf die Form, sondern auf die Finalität von Weiterbildung ab und ermögliche es, unter Weiterbildung sowohl formale, nicht-formale als auch informelle Bildung zu verstehen.

Der Kanton TG bemängelt, dass das Weiterbildungsgesetz nicht die Begrifflichkeiten des ganzen Bildungsbereichs aufzugreifen, sondern lediglich die Weiterbildung zu definieren habe.

Der Kanton BS ist der Ansicht, dass auf den Begriff des lebenslangen Lernens verzichtet werden solle. Die strukturelle Einteilung in formale, nicht-formale und informelle Bildung sei geläufig und sinnvoll, abgelehnt wird jedoch die Gleichsetzung von Weiterbildung mit nicht-formaler Bildung. Der Geltungsbereich des Gesetzes habe sich gleichwohl auf die nicht-formale Bildung, also einen Teilbereich der Weiterbildung zu beschränken.

Der Kanton BE und der Kanton VD sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Einteilung einverstanden, diese müsse aber noch weiter erklärt werden. Für den Kanton BE sind insbesondere Klärungen in Bezug auf die Finanzierung von Weiterbildung wichtig.

Der Kanton SG regt an, die Begrifflichkeiten zu überprüfen. Er regt eine Gleichbehandlung von Tertiär A und B an, die sich in einer Anerkennung von höheren Fachschulen als Institution niederschlagen würde. Auch sei die Zuordnung der Vorbereitungskurse zur nicht-formalen Bildung kritisch zu hinterfragen.

Vorbereitungskurse gehören gemäss dem Kanton AR klar zur nicht-formalen Bildung. Eine allfällig stärkere finanzielle Förderung dieser Vorbereitungskurse ist im Rahmen des BBG zu klären.

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass CAS, DAS und MAS der formalen Bildung zugeordnet werden sollten.

Die Kantone VS und JU sind der Ansicht, dass CAS, DAS und MAS sowie NDS HF klarer einem Bildungsgefäss zugeordnet werden müssen.

Parteien

Die EVP begrüsst das Konzept des lebenslangen Lernens und seine Unterteilung in formale, nicht-formale und informelle Bildung.

Die CVP befürchtet, dass durch ein "Auseinanderreißen" der Vorbereitungskurse und Prüfungen die höhere Berufsbildung geschwächt wird. Sie fordert deshalb, dass einheitliche Grundlagen zur Finanzierung der höheren Berufsbildung geschaffen werden müssen.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB begrüsst die Einteilung in formale Bildung, nicht-formale Bildung und informelle Bildung.

Der SBV begrüsst die systematische Einteilung, die sich konsequent aus dem Schweizer Bildungssystem ableiten lasse. Die Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sollten aber der formalen Bildung zugerechnet werden, da eine Einordnung in die nicht-formale Bildung eine weitere finanzielle Schwächung der höheren Berufsbildung bedeuten würde.

Travail.Suisse ist mit den vorliegenden Definitionen einverstanden. Sie argumentiert, dass die Vorbereitungskurse über die abschliessende Prüfung zum formalen Bildungssystem zählen.

Der SGV findet die Begriffsdefinitionen nicht tauglich. Weiterbildung finde sowohl in der formalen, der nicht-formalen wie der informellen Bildung statt. Zudem seien Vorbereitungskurse als formal zu klassieren.

Der SAV weist darauf hin, dass der Begriff Weiterbildung im Weiterbildungsgesetz abweichend vom normalen Sprachgebrauch benutzt werde und dass die vorgeschlagene Systematik und insbesondere auch die Zuordnung einzelner Bildungsgefässe deshalb noch besser erklärt werden müssen.

Aus Sicht des SAV wäre zudem eine Unterscheidung zwischen beruflicher und freizeitorientierter Weiterbildung notwendig, da die Arbeitgeber sonst vom Gesetz aufgefordert würden, auch etwa den Erwerb von Fallschirmzertifikaten ihrer Mitarbeitenden zu begünstigen.

Das Weiterbildungsgesetz dürfe zudem mit seinen Begriffsdefinitionen kein Präjudiz für die Finanzierung der höheren Berufsbildung darstellen.

Interessierte Kreise

Movendo begrüsst die Einteilung in formale Bildung, nicht-formale Bildung und informelle Bildung.

CRFC und arfad regen sprachliche Anpassungen in der französischen Version, die Ergänzung „Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes“ sowie eine ausführlichere Beschreibung des informellen Lernens an. Ansonsten ist man mit der Systematik einverstanden.

FRAFFA und arfad äussern sich zum Titel und regen statt „notions“ „définitions“ an.

SavoirSocial ist mit der Begrifflichkeit grundsätzlich einverstanden, möchte die Vorbereitungskurse und NDS HF jedoch der formalen Bildung zuordnen.

Gleiches gilt für VEB und dualstark die die Begrifflichkeiten als richtig anerkennen, die Vorbereitungskurse jedoch aus finanziellen und Prestige-Überlegungen der formalen Bildung zuordnen möchten.

AgriAliForm übernimmt die Stellungnahme des SBV. Auch SBLV äussert sich ähnlich.

CFC und VSV begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagene Systematik, Weiterbildung beschränke sich aber nicht nur auf die nicht-formale Bildung.

AvenirSocial, ASI und BBZ weisen darauf hin, dass die Begrifflichkeiten gebräuchlich aber schwierig zu verstehen seien und die Zuordnungen besser erklärt werden müssen.

Auch SIA-FVW ortet mehr Erklärungsbedarf. Weiterbildung sei mit lebenslangem Lernen gleichzusetzen.

Centre Patronal findet die begriffliche Systematik nicht uninteressant.

Suissetec schlägt eine neue Formulierung des Artikels vor:

¹ Die *Weiterbildung* umfasst die formale, die nicht-formale und die informelle Bildung.

² Die formale Bildung ist die staatlich geregelte Bildung, die:

- a. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder
- b. auf Sekundarstufe II stattfindet (Mittelschulen, Fachmittelschulen oder Berufliche Grundbildungen)
- c. auf Tertiärstufe stattfindet (modulare Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung, der Höheren Fachschulen oder der Hochschulen)

³ Die nicht-formale Bildung ist die strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung."

Für holzbau, AGVS, VSEI, SVA, SHV, SVBG, MPA und carnasuisse ist die vorgeschlagene Systematik nicht nachvollziehbar, da sie Vorbereitungskurse zur nicht-formalen Bildung zurechnet. Holzbau lehnt auch die Beschränkung von Weiterbildung auf nicht-formale Bildung ab.

Cgas, FER und SBAP bekunden Mühe mit der vorgeschlagenen Systematik. Cgas kritisiert, dass informelles Lernen auch zur Weiterbildung gerechnet werden müsse. Cgas und FER schlagen die Verwendung der Definition von Weiterbildung aus dem Genfer Weiterbildungsgesetz vor.

FER-Arcju findet die vorgeschlagene Systematik unnötig komplex und regt eine Unterscheidung zwischen berufsorientierter und freizeitorientierter Weiterbildung an und pocht darauf, dass Vorbereitungskurse der formalen Bildung zuzurechnen seien, da ansonsten die höhere Berufsbildung geschwächt würde.

PharmaSuisse schlägt die Verwendung folgender Begriffe vor: berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Weiterbildung, allgemeine Weiterbildung.

ChiroSuisse fordert auf, die Begrifflichkeiten und Systematik des Entwurfs zu überdenken. Auch die MEBEKO weist darauf hin, dass die Begrifflichkeiten nicht mit dem MedBG kompatibel seien.

FSP gibt zu bedenken, die im Gesundheitsbereich verwendete Terminologie führe dazu, dass die vorgeschlagene Systematik nicht verstanden werde und sich deshalb Rechtsunsicherheiten ergeben könnten. Es solle deshalb auch die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung definiert werden.

REG vermisst die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung.

KHF, KHF Technik und BGS lehnen die Begriffsdefinitionen ab und fordern eine Definition, die sich nach dem Institutionalisierungsgrad richtet.

Die Zuteilung von Vorbereitungskursen und NDS HF zur nicht-formalen Bildung schwäche die höhere Berufsbildung, so die Plattform HF AG und ähnlich der Gewerbeverband LU.

alliance F lehnt die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten ab. Es sollen die Begrifflichkeiten aus dem BBG Artikel 9 (Förderung der Durchlässigkeit) übernommen werden.

FMH und SIWF fragen sich, zu welcher Bildungsform die vom MedBG vorgesehene Fortbildungspflicht zugeordnet werden soll. ChiroSuisse stellt ähnliche Fragen.

STV weist darauf hin, dass in der Schweiz eine Begriffsverwirrung zwischen dem Master der formalen Bildung und dem der nicht-formalen Bildung zuzuordnenden MAS herrscht. Diese Verwirrung könne nicht mit einem Weiterbildungsgesetz behoben werden sondern bedürfe einer Informationskampagne.

Hochschulbereich

COHEP und FH Schweiz begrüßen im Grundsatz die Unterscheidung von verschiedenen Bildungsformen, diese werde aber der Realität der Weiterbildung an Hochschulen nicht gerecht. Insbesondere weist COHEP auf die Existenz von MAS hin, die für reglementierte Tätigkeiten qualifizieren.

Der ETH-Rat bekundet Mühe mit der vorgeschlagenen Systematik und schlägt deshalb einen neuen Absatz 5 vor:

„Die Weiterbildung: bis und mit der Sekundarstufe entspricht der nicht-formalen Weiterbildung; auf der Tertiärstufe entspricht der formalen Weiterbildung (gemäss Art. 2, Abs. b,1), bei denen die Rechte der universitären Anbieter vorbehalten bleiben.“

Die CRUS weist darauf hin, dass die universitäre Weiterbildung zur formalen Bildung gehört und schon genügend geregelt sei. Zudem vermische der Gesetzesentwurf lebenslanges Lernen und Weiterbildung. Letztere finde sowohl in formaler, nicht-formaler und informeller Bildung statt.

Absatz 1

Parteien

Die FDP regt im Nachgang zum Vorschlag für eine Neuformulierung von Artikel 1 Absatz 1 die Streichung dieses Absatzes an.

Interessierte Kreise

U3 spricht sich für eine explizite Verankerung und inhaltliche Beschreibung des lebenslangen Lernens aus.

Die Stadt Zürich verweist auf ihren Wunsch nach inhaltlicher Definition in Artikel 1.

Hochschulbereich

Die SUK weist darauf hin, dass das Weiterbildungsgesetz nicht das lebenslange Lernen sondern die Weiterbildung zu definieren habe.

Absatz 2

Kantone

Der Kanton JU schlägt eine neue Formulierung vor:

"² La formation formelle est la formation réglementée par l'Etat qui :

- a. se déroule dans le cadre de la scolarité obligatoire ou
- b. débouche sur l'obtention des titres réglementés par l'Etat ci-après :
 1. Titres du degré secondaire II, titres du degré tertiaire A et B2.
 2. Titres constituant la condition

Parteien

Die GLP regt eine Ergänzung von Buchstabe b Ziffer 1. an: „...oder einem nationalen oder internationalen akademischen Grad“.

Interessierte Kreise

STV weist darauf hin, dass „akademisch“ lediglich für universitäre Abschlüsse verwendet werden kann und die Fachhochschulabschlüsse separat genannt werden sollten.

Die systematische Einordnung von Vorbereitungskursen in die nicht-formale Bildung findet der STV richtig. Dies solle der Finanzierung dieser Bildungsgefässe aber keinen Abbruch tun. Ähnlich äussert sich SIA-FVW.

VMTW schlägt vor, Modulabschlüsse sowie Vorbereitungskurse in die Definition der formalen Bildung aufzunehmen.

Für die KV Bildungsgruppe und SKKBS gehören sowohl Vorbereitungskurse wie auch NDS HF zur formalen Bildung. Dies müsse in einer Ausnahmebestimmung festgehalten werden. Die Systematik wird sonst als gut befunden.

Auch für syndicom, SMC, HFW, TBZ, ZLB, ODEC, Curaviva und VSCI sollen die Vorbereitungskurse als formale Bildung gelten, da die höhere Berufsbildung sonst geschwächt werde.

Die OdASanté und Swiss Dental Hygienists weisen darauf hin, dass Vorbereitungskurse im Gesundheitsbereich aus gesundheitspolizeilichen Gründen obligatorisch zu besuchen seien. CAS, DAS und MAS sowie NDS HF sollen systemisch gleich behandelt werden und – um die NDS HF nicht zu schwächen – der formalen Bildung zugerechnet werden. Weiter weist OdASanté darauf hin, dass der Stellenwert eines NDS HF im Feld nicht klar sei und im BBG diskutiert werden müsse.

Hotelleriesuisse, SMC und HFW sind der Ansicht, dass NDS HF in der formalen Bildung zu verbleiben haben.

suissetec weist darauf hin, dass das Diplom zum Sanitärmeister die Voraussetzung zu einer beruflichen Tätigkeit bildet. Aus diesem Grund seien die entsprechenden Vorbereitungskurse ebenfalls formal.

Hochschulbereich

AMS verlangt die Einführung einer Ziffer 3 in Buchstabe b „einem staatlich anerkannten Titel einer Hochschule“.

KFH und swissuni erachten die Weiterbildung an Hochschulen als formal. Folgender Text wird vorgeschlagen: „...oder einem Hochschulabschluss (der grundständigen oder Weiterbildung)“. Auch für FH Schweiz ist die Weiterbildung an Hochschulen formal.

FH Schweiz weist darauf hin, dass „akademisch“ im Fachhochschulbereich und nach Bologna nicht mehr üblich sei.

FHCH findet "akademischer Grad" vage und schlägt vor "Abschluss auf Hochschulstufe (BA, MA, PhD)".

Absatz 3

Kantone

Die Legaldefinition von Weiterbildung als nicht-formale Bildung wird von folgenden Kantonen begrüsst: GL, SZ, AR, GR, ZH, NE, SO, UR, NW.

Die Kantone TI, SH und NE schlagen die Ergänzung „Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes“ vor.

Der Kanton FR bestätigt, dass die vorgeschlagene Einteilung operativ ist, bedauert jedoch, dass nicht eine Unterscheidung zwischen berufsorientierter und freizeitorientierter Weiterbildung vorgenommen wird.

Die Kantone NE, SO und UR weisen darauf hin, dass es im Hinblick auf die Spezialgesetzgebung wichtig sein wird, diese Nomenklatur konsequent umzusetzen.

Der Kanton VD ist der Ansicht, dass Weiterbildung nicht nur strukturell sondern auch altersmässig abgegrenzt werden sollte. Er bemängelt zudem die im erläuternden Bericht verwendete Begrifflichkeit der „akademischen Weiterbildung“, da Weiterbildungen an Hochschulen einem breiteren, nicht nur akademischen Publikum offen stünden. Weiter sei die Terminologie im Hinblick auf die Verwendung der Begriffe in der Spezialgesetzgebung zu überprüfen.

Der Kanton ZG ist mit den Begrifflichkeiten und der vorgeschlagenen Systematik einverstanden, schlägt jedoch vor, für die Vorbereitungskurse sowie die NDS HF eine Ausnahmeregelung zu finden.

Der Kanton JU schlägt folgende Formulierung vor:

"Dans le cadre de la présente loi, la formation continue est équivalente à la formation non formelle, soit une formation organisée en dehors de la formation formelle."

Der Kanton OW schlägt die Streichung der Klammerbemerkung sowie die Einführung eines Artikels 3bis vor:

„¹ Weiterbildung findet im formalen, nicht-formalen und informellen Bereich statt.

² In Ergänzung zur Volksschule, zur Sekundarstufe II und zur Tertiärstufe ist die Weiterbildung ein eigenständiger Bereich des schweizerischen Bildungswesens (Quartärbereich).“

Der Kanton NW regt an, den Titel des Gesetzes zu ändern in "Bundesgesetz über die nicht-formale Bildung".

Parteien

Die FDP findet, Weiterbildung dürfte als Gesetzesgegenstand nicht lediglich über eine Klammerbemerkung definiert werden. Ausserdem seien klarere Hinweise zur Zuordnung einzelner Bildungsgefässe notwendig.

Die CVP ist mit der Definition von Weiterbildung als nicht-formale Bildung einverstanden. Die Definition sollte jedoch ergänzt werden mit: „Sie kann sowohl die berufliche Weiterentwicklung als

auch das Leben in der Familie durch Elternbildung fördern“. In der Spezialgesetzgebung sei auf eine kohärente Begriffsverwendung zu achten.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz regt die Streichung der Klammerbemerkung sowie die Aufnahme einer Ausnahmeklausel für die Bildung nach Artikel 28 und 29 BBG an.

SGB regt die Streichung der Klammerbemerkung und eine Ausnahmeklausel für die Vorbereitungskurse an, die der formalen Bildung zuzurechnen seien. Ausserdem wird ein neuer Artikel 3bis vorgeschlagen: „Weiterbildung beinhaltet alle Lernformen ausserhalb der formalen Bildung.“ Mit dieser Definition werde auch der wichtige Bereich der informellen Bildung zur Weiterbildung gezählt.

Der SAV meint, dass die vorliegende Formulierung zu wenig klar zum Ausdruck bringe, dass mit Weiterbildung die nicht-formale Bildung gemeint ist.

Interessierte Kreise

NGO Bildungscoalition mit akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV sowie SUB schlagen die Streichung der Klammerbemerkung sowie die Einführung eines Artikels 3bis vor:

¹ Weiterbildung findet im formalen, nicht-formalen und informellen Bereich statt.

² In Ergänzung der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist die Weiterbildung ein eigenständiger Bereich des schweizerischen Bildungswesens.“

SAJV möchte zusätzlich erwähnen, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung kommerziell als auch nicht gewinnorientiert sein können.

AGILE, SVEB, Migros, KAGEB, SIA-FVW und SRK schlagen die Streichung der Klammerbemerkung sowie die Einführung eines Artikels 3bis vor:

¹ Weiterbildung findet im formalen, nicht-formalen und informellen Bereich statt.

² Durch Weiterbildung erwerben, erhalten, vertiefen und erweitern Personen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, um ihr Leben selbstverantwortlich zu führen, an der Gesellschaft teilzuhaben und in der Arbeitswelt zu bestehen oder ihre beruflichen Chancen zu erhöhen.

³ In Ergänzung der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist die Weiterbildung ein eigenständiger Bereich des schweizerischen Bildungswesens.“

CFC und VSV schliessen sich dieser Forderung an, schlagen aber je eigene Formulierungen des Absatzes 2 vor.

Movendo schliesst sich der Stellungnahme von SGB an.

Elternbildung CH wünscht sich eine Ergänzung von Absatz 3 mit „Sie kann sowohl die berufliche Weiterentwicklung als auch das Leben in der Familie durch Elternbildung fördern.“

SIA wünscht sich eine aktive und nicht lediglich indirekte Definition von Weiterbildung.

Hotelleriesuisse wünscht eine Überarbeitung der Definition und die Berücksichtigung von Fernlehrgängen. Auch VBE möchte E-Learning einbeziehen.

SKO ist der Ansicht, dass Weiterbildung sowohl in formaler, nicht-formaler und informeller Bildung stattfinden kann. Auch für FAB ist nicht klar, weshalb Weiterbildung auf nicht-formale Bildung beschränkt werden soll.

FRAFFA und UNESCO regen eine Definition ohne Klammerbemerkung an.

Ebenrain und BCH fordern eine Ausnahmeklausel für Bildung nach Artikel 28 und 29 BBG. BCH schlägt zudem den Klammerbegriff „freie Weiterbildung“ vor.

Hochschulbereich

Swissuni und CRUS verlangen die Streichung der Klammerbemerkung und die Einführung eines Artikels 3bis:

„Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten, zielgerichteten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Beruf. Sie findet im formalen, nicht-formalen und informellen Bereich statt.“

Als Variante regt die CRUS die von swissuni vorgeschlagene Anpassung von Absatz 2 an.

Die SUK ist der Ansicht, dass Weiterbildung sowohl in formaler, nicht-formaler und informeller Bildung stattfinden kann.

Absatz 4

Interessierte Kreise

SBAP weist auf die Wichtigkeit von Berufserfahrung hin. SBAP vermisst Aussagen darüber, wie informelle Bildung in sozialen Bezügen erworben werden kann. alliance F äussert sich ähnlich.

Hochschulbereich

FH Schweiz weist auf die Wichtigkeit von Berufserfahrung hin.

Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele in der Weiterbildung:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, zu unterstützen;
- b. Voraussetzungen zu schaffen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen;
- c. günstige Rahmenbedingungen für die Einzelnen und die öffentlich-rechtlichen und privaten Anbieter von Weiterbildung zu schaffen und namentlich für eine hohe Qualität, Durchlässigkeit, Transparenz und für einen chancengleichen Zugang zu sorgen;
- d. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherzustellen;
- e. bei der internationalen Entwicklung der Weiterbildung eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

Kantone

Die Kantone GL, GR, NE, SZ, SO, AR, UR und NW beurteilen die im Vorentwurf genannten Ziele zwar als ambitioniert, diese brächten jedoch die gegenüber der Weiterbildung gebotene Subsidiarität staatlichen Handelns angemessen zum Ausdruck.

Der Kanton LU begrüsst die formulierten Ziele ausdrücklich.

Der Kanton GE vermisst den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt.

Der Kanton SG schlägt vor, neben Bund und Kantonen auch die Anbieter von Weiterbildung zu nennen.

Der Kanton BE wünscht sich zusätzlich die Aufnahme eines Ziels zur Information und Beratung, die Voraussetzungen seien, allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen zu ermöglichen.

Der Kanton VD wünscht sich eine Präzisierung der Rolle der Kantone in diesem Artikel. Die Kantone sollten auch ihre eigenen Ziele fixieren dürfen.

Der Kanton VS schlägt eine Ergänzung von Buchstabe a vor: „unterstützt und fördert...“ Die Spezialgesetze hätten die Kriterien für diese Förderung festzulegen. In Buchstabe b soll „Weiterbildung“ durch „während der ganzen Periode, die auf die formale Bildung folgt“ ersetzt werden. Für Buchstabe e wird eine neue Formulierung in französischer Sprache vorgeschlagen und schliesslich schlägt der Kanton VS die Aufnahme eines Buchstabens f vor, der die exhaustive Information über Weiterbildungsangebote und –abschlüsse garantieren soll.

Der Kanton JU weist darauf hin, dass die Ziele nicht mir den im erläuternden Bericht genannten Mehrausgaben erreicht werden könne. Er schlägt zudem eine Ergänzung von Buchstabe c und einen neuen Buchstaben f vor.

"c. ..., à la perméabilité et à la transparence de la formation continue et à l'information sur celle-ci, ainsi qu'à l'égalité

f. favorise l'établissement de conventions intercantionales visant à l'harmonisation des conditions financières d'accès."

Der Zweck von Weiterbildung sollte gemäss Kanton BS inhaltlich breiter abgestützt werden.

Für die SKOS weist der Zielartikel in die richtige Richtung.

VSAA beurteilt den Zielartikel und insbesondere die Verantwortung des Einzelnen als wichtig, legt jedoch Wert darauf festzustellen, dass dieses Ziel nicht dem AVIG²² widerspricht.

Parteien

Die SP Schweiz unterstreicht die Zentralität des Zugangs aller – insbesondere benachteiligter Kreise – zum lebenslangen Lernen und verlangt die Aufnahme eines Buchstabens zur Informationspflicht gegenüber Einzelnen und Arbeitgebenden von Bund, Kantonen und Anbietern über Weiterbildungsangebote, Abschluss- und Anerkennungsmöglichkeiten. Ähnlich argumentieren die Grünen.

FDP, GLP und SVP vermissen das Ziel der Verbesserung und des Erhalts der Arbeitsmarktfähigkeit des Einzelnen.

Die SVP fordert die Streichung der Ziele unter Buchstaben b und c, da Weiterbildung primär in der Verantwortung des Einzelnen liege. Es genüge, Rahmenbedingungen für transparente, qualitativ gute Angebote zu schaffen.

Die SVP begrüsst das Ziel zur internationalen Vergleichbarkeit, weist aber darauf hin, dass die qualitativ hochstehenden und einzigartigen Abschlüsse des Schweizer Bildungssystems gebührend abgebildet werden sollen. Das Ziel solle nicht zu einem Kopieren anderer Bildungssysteme und Abschlüsse führen.

Die GLP fordert die Einfügung der Förderung und Befähigung der Bürger zum selbstverantwortlichen Handeln in den Zielkatalog.

Der EVP scheinen die Zielformulierungen zu kompliziert. Buchstabe b soll gestrichen werden, da er sich auf die formale Bildung beziehe. Buchstabe c soll einfacher formuliert werden. Bei Buchstabe d sei nicht klar, worauf er sich beziehe.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband begrüsst die erwähnten Ziele.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert zusätzlich zur Erwähnung von Transparenz im Buchstaben c auch Information.

Für SBVg und economiesuisse scheinen die formulierten Ziele zu vage. Insbesondere Buchstabe a lasse darauf aufbauende Subventionen befürchten. Die Ziele seien deshalb restriktiver zu formulieren und die Subsidiarität des Staates sei mehr zu betonen. Ähnliche Überlegungen stellt der SAV an.

Für SGB gehört auch eine angemessene Information von Einzelnen und Arbeitgebern zum Zugang zur Weiterbildung, zum Erwerb von Grundkompetenzen sowie zu Anrechnungsmöglichkeiten zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen.

Der SGV vermisst den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in die Verantwortung. Auch der SAV berichtet, dass verschiedene Mitglieder eine Verbundpartnerschaft analog zum BBG fordern.

Interessierte Kreise

CRFC, holzbau, SVEB, SRK, arfad, Migros, SIA-FVW und UNESCO fordern den Einbezug der Anbieterinnen und Anbieter in die Verantwortung.

Der Gewerbeverband LU, VSP und VSEI möchten, dass neben Bund und Kantonen auch Anbieterinnen und Anbieter sowie Organisationen der Arbeitswelt für die Zielerreichung sorgen.

²² SR 837.0

Hotelleriesuisse, SMC, SavoirSocial, FER und OTIA fordern den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt.

alliance F fordert den Einbezug von privaten Trägerschaften und Organisationen.

OdASanté, PharmaSuisse, AvenirSocial, EgalitéHandicap, Plattform HF AG, Pro Infirmis und Pro Senectute begrüßen die Ziele des Gesetzes, wobei für Pro Senectute das lebenslange Lernen wichtig ist.

Cgas, SAGS, Stadt Zürich, SVEB, SRK, CSDE, BCH, FAB, SIA-FVW und UNESCO begrüßen die formulierten Ziele und fordern Information als (weiteres) Ziel.

SaviorSocial zweifelt, dass das Gesetz die Ziele a und b erreichen wird. CSDE vermisst eine Konkretisierung von Massnahmen zur Erreichung von Ziel b.

U3 schlägt eine Umformulierung von Buchstabe c vor: „...allen Personen das Lernen während des ganzen Lebens ermöglicht“.

alliance F fordert die Erweiterung von Buchstabe c mit "Flexibilität". Ausserdem sei NQF für alle verbindlich zu erklären. Auch Plattform HF AG fordert, das Weiterbildungsgesetz solle die internationale Anerkennung der höheren Berufsbildung regeln.

SIA bedauert, dass im Entwurf nicht auf die Umsetzung von Buchstabe e eingegangen wird.

KAGEB weist darauf hin, dass die Ziele sich nicht nur auf Erwerbstätige und auf die Arbeitswelt beziehen dürfen.

Caritas weist darauf hin, dass die Eigeninitiative bei Geringqualifizierten motiviert werden muss. Deshalb soll die Eigeninitiative „gefördert“ werden.

Der VSV sieht im Vorhandensein eines Angebots in geografischer Nähe ein weiteres Ziel.

REG weist darauf hin, dass in den aufgeführten Zielen die Konsumentensicht sowie die Sicht der Organisationen der Arbeitswelt fehlen.

ASI ist der Ansicht, dass die Ziele ohne eine Finanzierung von Weiterbildung nicht erreicht werden können. Ähnlich äussert sich CSA. Auch für VAA braucht es gezielte Massnahmen, um den Zugang zur Weiterbildung etwa durch Information und Beratung durch die Berufs- und Laufbahnberatungsstellen der Kantone zu vereinfachen.

SIA-FVW fragt, welche Bedeutung der Artikel für die Kantone hat. Sind letztere an die vom Bund definierten Ziele gebunden?

Dem Centre Patronal scheinen die formulierten Ziele zu vage.

Movendo übernimmt die Position von SGB.

Hochschulbereich

FH Schweiz plädiert für die Aufnahme der Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der Einzelnen als Ziel. Weiter soll das Gesetz auch durch eine entsprechende Anerkennung für eine verständliche und transparente Terminologie bei den Abschlüssen sorgen.

FHCH befindet Ziel c zu vage und fordert eine Konkretisierung in Form eines dreitägigen Weiterbildungsurlaubs.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 5 Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt für sich die Verantwortung, sich weiterzubilden.

² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zur privaten Initiative dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dies erfordert.

Absatz 1

Kantone

Für den Kanton NE steht Weiterbildung – je nach Publikum – in individueller und kollektiver Verantwortung. Auch der Kanton JU äussert sich ähnlich.

Der Kanton VS möchte mit einem Vorbehalt im Absatz 1 auf Absatz 4 verweisen.

Parteien

Die GLP betont, dass die Eigenverantwortung nicht eine angeordnete Weiterbildungsmassnahme ausser Kraft setzen soll.

Die EVP begrüsst die Eigenverantwortung als Grundsatz.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB sieht nicht nur den Einzelnen, sondern auch Arbeitgebende und Staat in der Verantwortung für Weiterbildung

Der SAV begrüsst die Bestimmung, sie soll aber nicht angeordnete Bildungsmassnahmen ausser Kraft setzen.

Interessierte Kreise

CRFC, FRAFFA, arfad und CFC sehen nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Kollektivität in der Verantwortung für Weiterbildung. Cgas, Ebenrain, VAA, SVOAM, ASI, und Movendo vertreten eine ähnliche Position.

OdASanté, Hotelleriesuisse, holzbau, VSEI und FER stimmen dem Grundsatz zu.

CSDE weist darauf hin, dass das Prinzip der Eigenverantwortung und Subsidiarität des Staates schon in der Bundesverfassung festgehalten ist und deshalb nicht mehr wiederholt werden müsse.

SBAP kritisiert, dass das informelle Lernen nicht erwähnt wird.

Centre Patronal begrüsst den ersten Absatz, fordert aber die ersatzlose Streichung der folgenden Abschnitte.

Hochschulbereich

Der VSS ist der Ansicht, dass Weiterbildung eine öffentliche Aufgabe sei.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone LU, GR, BL und BE sprechen sich dafür aus, dass Arbeitgebende die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden nicht nur „begünstigen“ sondern „unterstützen“ sollen.

Der Kanton GR weist auf die Verwendung einer gendergerechten Sprache hin.

Der Kanton SG fordert eine Legaldefinition des Begriffs „begünstigen“.

Der Kanton JU fordert einen Weiterbildungsurlaub.

SKOS fordert, dass die Verantwortung der Arbeitgebenden verbindlicher geregelt wird.

Parteien

Die SP Schweiz und Grüne fordern, dass die Arbeitgebenden stärker in die Pflicht zu nehmen sind. Sie sollen die Weiterbildung „fördern“ (SP) bzw. „unterstützen“ (Grüne). Ausserdem sei ein Anspruch auf einen Weiterbildungsurlaub vorzusehen.

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

Die FDP möchte verhindern, dass aus Absatz 2 Ansprüche erwachsen. Sie verwehrt sich gegen die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs und vertritt die Ansicht, dass Weiterbildung in GAV und individuellen Verträgen geregelt werden soll.

Die CVP begrüsst Eigenverantwortung und Subsidiarität, fordert jedoch eine Konkretisierung von Absatz 2.

Die SVP fordert die Streichung von Absatz 2, da die daraus resultierenden Folgen nicht abzuschätzen seien.

Die EVP fordert "unterstützen" statt "begünstigen".

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband unterstützt den Absatz. Die Arbeitgebenden könnten ihre Verantwortung aber nur wahrnehmen, wenn ein geeignetes Angebot an Weiterbildung vorhanden sei.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert, dass Arbeitgebende die Weiterbildung nicht nur „begünstigen“ sondern „unterstützen“ sollen. Ausserdem wird die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs gefordert.

SBVg, economiesuisse, SAV und SGV sind der Ansicht, dass aus Absatz 2 keine Ansprüche abgeleitet werden dürfen. Deshalb sei der Abschnitt am besten zu streichen.

Die Begünstigung soll gemäss SGB unabhängig von Beschäftigungsgrad und Geschlecht erfolgen. Deshalb wird die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs gefordert.

Travail.Suisse fordert die Einführung von Sanktionen bei Nichtbegünstigung.

Interessierte Kreise

CRFC, arfad, NGO Bildungscoalition und mit ihr akte, Greenpeace, SAJV, SUB, Pro Natura schlagen vor, die Arbeitgeber stärker einzubinden: „sind verantwortlich“.

AvenirSocial, CFC, SHV und FER unterstützen den Grundsatz.

FRAFFA, CSDE, SKO und FAB votieren für „unterstützen“; SVA, SVBG und MPA für „fördern“ im Sinne von „zulassen“.

Auch vpod, cgas, Ebenrain, VAA und ASI plädieren für eine stärkere Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs.

Swissmem, Gewerbeverband LU, OdASanté, Hotelleriesuisse, VMTW, holzbau, VSEI, VSCI und carnasuisse anerkennen die Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Swissmem schlägt statt „begünstigen“ „ermöglichen“ vor. Hotelleriesuisse, Swissmechanic und VMTW schlagen eine Formulierung vor, die den Arbeitgebenden die Schaffung eines günstigen Umfeldes für Weiterbildung aufgibt.

Holzbau, VSEI, interieursuisse, KMU Forum und VSCI legen Wert darauf, festzuhalten, dass aus dem Absatz 2 keine Ansprüche abgeleitet werden dürfen.

Swissmechanic SO, Swissemachanic GR, FER-Arcju, PharmaSuisse, VSP, edu-suisse, carnasuisse, Centre Patronal und Jardin Suisse verlangen die Streichung des Absatzes. „Begünstigen“ könne zu weit ausgelegt werden.

HKBB und scienceindustries verlangen eine Beschränkung des Absatzes auf die „berufliche Weiterbildung“.

FER-Arcju, Gewerbeverband LU, VSEI, interieursuisse, HKBB, carnasuisse, Centre Patronal, VMTW und Jardin Suisse äussern sich explizit gegen einen Weiterbildungsurlaub.

Caritas wünscht, dass die Arbeitgebenden explizit zur Weiterbildung und Qualifizierung ihrer Angestellten verpflichtet werden (zusätzlicher Absatz).

ASI weist darauf hin, dass auch Selbständige in ihrer Weiterbildung unterstützt werden sollen.

SBAP erachtet den Absatz als unklar.

UNESCO legt Wert darauf, dass die Weiterbildung von Arbeitnehmenden auf allen Hierarchiestufen begünstigt werden soll.

Movendo schliesst sich der Stellungnahme von SGB an.

alliance F fordert einen Zusatz: "Die Arbeitslosenversicherung begünstigt die Weiterbildung von Versicherten, die können sich anders und höher qualifizieren. Die Weiterbildung muss auch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des AVIG vereinbar sein."

SVEB ist der Ansicht, dass ein allfälliges Recht auf Weiterbildung über den GAV oder über andere Formen von sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen oder Arbeitsverträgen zu regeln ist.

Hochschulbereich

FHCH votiert für "unterstützen".

Der VSS plädiert für eine stärkere Verantwortung der Arbeitgebenden sowie für die Einführung eines Weiterbildungsurlaubs.

Absatz 3

Kantone

Die Kantone AG und UR begrüssen die Subsidiarität des Staates, die im Aufbau des Artikels zum Ausdruck kommt.

Parteien

Die GLP schlägt vor, einen Bezug zur Arbeitsmarktfähigkeit herzustellen.

Die EVP ist einverstanden mit der beschriebenen Subsidiarität.

Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse fordert, der Absatz sollte konkretisiert und restriktiv gehandhabt werden.

Interessierte Kreise

Die cgas ist der Ansicht, dass der Staat nicht lediglich eine subsidiäre Rolle einnehmen sollte.

VAA und LCH wünschen sich ein stärkeres Engagement von Bund und Kantonen im Bereich der Weiterbildung von Personen, die Freiwilligenarbeit leisten. LCH findet auch die Elternbildung wichtig.

OdASanté stimmt dem Grundsatz zu.

SKKBS befürchtet, dass mit diesem Grundsatz zur Subsidiarität die berufsorientierte Weiterbildung an Berufsfachschulen nicht mehr möglich sein wird.

suissestec fordert den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in Absatz 3.

SVEB plädiert für eine klarere Definition der Verantwortung von Bund und Kantonen.

SSL votiert dafür, dass nicht nur "Fähigkeiten", sondern auch "Ressourcen" genannt werden sollen.

Hochschulbereich

swissuni möchte den Textteil "in Ergänzung zur... Initiative" streichen. Universitäten sollen auf allen Gebieten Weiterbildungen anbieten können - nicht nur dort, wo keine privaten Angebote bestehen.

Absatz 4

Kantone

Der Kanton VS schlägt vor, in diesem Absatz vorzusehen, dass Bund und Kantone eine Verpflichtung zur Weiterbildung erlassen können.

Interessierte Kreise

SIA fordert die Einführung eines Leistungspunktesystems in einem speziellen Absatz 5.

Hochschulbereich

AMS präzisiert, dass es sich um die „nicht-formale Weiterbildung“ handelt.

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Bund und Kantone unterstützen Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung.

² Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

- a. in den Lernprogrammen;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- c. in den Qualifikationsverfahren;
- d. bei der Information über die Angebote.

³ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann gestützt auf den Vorschlag der Weiterbildungskonferenz (Art. 21) Richtlinien erlassen für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung sowie für deren Nachweis.

⁴ Bund und Kantone sorgen für eine hohe Qualität der Weiterbildung, für die sie zuständig sind.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, AG, SZ, FR, NE, SG, AI, AR, SO, UR und VS halten fest, dass die Verantwortung für Qualität in erster Linie bei den Anbietern von Weiterbildung steht. Bund und Kantone kommen höchstens eine Koordinations- und Überwachungsfunktion zu. Der Kanton BE möchte diese Erstverantwortung explizit festhalten.

Der Kanton GE unterstützt den Grundsatz.

Der Kanton NW äussert sich kritisch, da Qualität nur dort durchgesetzt werden könne, wo der Staat Angebote unterstütze. Eine Akkreditierungsvorschrift würde hier Abhilfe schaffen.

Der Kanton ZH findet, der Grundsatz dürfe nicht nur für öffentlich geförderte Angebote gelten.

Der Kanton VS regt an, zu präzisieren, dass es sich um Qualitätssicherung und –entwicklung in der Weiterbildung handelt.

Parteien

Die SP Schweiz fordert, dass in erster Linie die Anbieter in die Pflicht genommen werden.

Die FDP spricht sich für Regeln zur Qualität aus, wenn diese in Verbindung mit der Anrechenbarkeit an formale Bildung stehen. Ansonsten lehnt sie einen staatlichen Eingriff in den Markt ab.

Dachverbände der Wirtschaft

Gemäss KV Schweiz müssen Qualitätsvorschriften für alle Beteiligten gelten.

economiesuisse vertritt die Meinung, dass der Staat keine Qualitätsvorschriften für nicht staatlich unterstützte Anbieter aufstellen kann.

Interessierte Kreise

Suissetec, Hotelleriesuisse und SavoirSocial fordern den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt.

KHF, KHF Technik, BGS, cgas und SVOAM unterstützen den Grundsatz.

SKKBS, ZBL und BBZ fordern, dass Qualität von allen verlangt werden solle.

FSP sieht die an alle gerichtete Forderung von Qualität nicht durchsetzbar. Auch SMC sieht die Qualitätssicherung nicht als staatliche Aufgabe.

Centre Patronal lehnt den Artikel ab. Qualität sei Sache des Marktes.

SKO schlägt die Formulierung "Bund und Kantone koordinieren die Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung" vor.

Hochschulbereich

COHEP weist darauf hin, dass die Qualitätssicherung insbesondere im Hochschulbereich in der Kompetenz der Anbieterinnen und Anbieter verbleiben muss.

FHCH findet, dass der Staat Verantwortung für Qualität übernehmen sollte. Es brauche einen „Verbraucherschutz“.

Absatz 2

Kantone

Der Kanton LU findet es notwendig, dass alle Anbieter denselben Qualitätsvorschriften zu genügen haben. Allerdings seien diese nur auf einer Metaebene möglich und sollten ohne Zusatzkosten erreichbar sein.

Er vermisst die Zulassungskriterien in der Aufzählung.

Der Kanton BL vermisst die Erwachsenenbildnerinnen und -bildner in der Aufzählung.

Der Kanton VS vermisst die Information über die abgegebenen Titel in der Aufzählung.

Der Kanton ZH verlangt die Streichung von Absatz 2.

Der Kanton ZG nennt die Datenbank des SDBB als mögliche Informationsplattform.

Parteien

Die GLP vermisst die Zielerreichung der Lerninhalte in der Aufzählung.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz ist die Verbesserung der Lesbarkeit von Abschlüssen ein Anliegen. Diese könne beispielsweise über „Deklarationspflichten“ wie im Lebensmittelbereich erreicht werden.

SAV regt an, die Kriterien gemäss der zeitlichen Abfolge zu ordnen.

Interessierte Kreise

Gemäss CRFC, arfad und SVEB sollte sich die Information auch auf die Abschlüsse erstrecken.

Suissetec regt an, die Kriterien gemäss der zeitlichen Abfolge zu ordnen.

SIA vermisst die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der Aufzählung. Die Information über das Angebot müsse vollständig und korrekt erfolgen. SAGS vermisst die Ausbildung für Personen, die im Bereich der Grundkompetenzvermittlung arbeiten. SVEB, Migros, SKO und SIA-FVW vermissen die inhaltliche und methodisch-didaktische Qualität in der Aufzählung. VBE regt statt „Qualifikation“ „Kompetenz“ an.

AGILE, EgalitéHandicap, SBV-FSA und Retina Suisse sehen in der Berücksichtigung Chancengleichheit bzw. der Bedürfnisse von Behinderten ein wichtiges Qualitätskriterium.

FER befürchtet mehr Bürokratie.

Edu-suisse unterstützt die genannten Aspekte.

Hochschulbereich

Swissuni und CRUS verlangen die Streichung von Absatz 2; dieser Detaillierungsgrad gehöre auf Verordnungsstufe.

FH Schweiz vermisst die Arbeitsmarktorientierung, die Anerkennung der Abschlüsse und Titel sowie die Durchlässigkeit als Kriterium.

Absatz 3

Kantone

Die Kantone GL, GR, SZ, AG, AR, FR, NE, AI, SO, UR und VS äussern sich skeptisch gegenüber weiteren allgemeinen Regelungen zur Qualität. Die Methodenfreiheit in der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung müsse gewährleistet bleiben.

Der Kanton LU findet eine Zuständigkeit des BBT zur Definition von Richtlinien zur Qualität im Hochschulbereich nicht angemessen. Der Kanton TI sieht dafür die Weiterbildungskonferenz zuständig.

Die Kantone BL und SH verlangen ein Mitspracherecht der Kantone.

Der Kanton BE, findet, dass der Bund auf ähnliche Qualitätsvorschriften in von ihm geförderten Bereichen achten soll.

Der Kanton VS präzisiert, dass sich die Richtlinien an den Gegebenheiten der Spezialgesetzgebung auszurichten haben.

Den Kantonen BS, ZH, ZG sowie VSAA geht der Absatz zu weit. Er soll gestrichen werden.

Parteien

SP Schweiz unterstreicht die Notwendigkeit von Richtlinien. Angebote sollten in der Regel mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz hält fest, dass Richtlinien zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit notwendig seien. Die Wahrung der Methodenfreiheit wird positiv benotet.

SBVg, SAV und economiesuisse fragen sich, ob die Richtlinien auch für nicht staatlich unterstützte Anbieter Verbindlichkeit haben, dies würde abgelehnt.

Dem SGV geht Absatz 3 zu weit. Methodenfreiheit sei wichtig. Stattdessen könnte das Privatschulregister aufgenommen werden.

Der SAV unterstreicht die Wichtigkeit der freien Methodenwahl bei der Qualitätssicherung.

Interessierte Kreise

CRFC, syndicom, arfad, BCH, SVEB, SRK, FAB, SIA-FVW und Migros halten fest, dass Richtlinien zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit notwendig seien.

Hotelleriesuisse und SKKBS halten fest, dass Richtlinien lediglich eine Grundrichtung vorgeben dürfen, befürworten sonst aber den Artikel ausdrücklich.

Hotelleriesuisse und VSP schlagen die Aufnahme des Privatschulregisters bzw. die Orientierung an dessen Vorgaben vor.

SavoirSocial und ASI finden Richtlinien zwingend.

VBE findet eine Ausrichtung an der Wirkung wichtiger als konkrete Methoden. Auch für edu-suisse ist Methodenfreiheit zentral.

AvenirSocial schlägt neben Qualitätsvorschriften eine zentrale Akkreditierungsstelle vor.

Interieursuisse lehnt Richtlinien und staatliche Vorgaben ab.

HKBB, scienceindustries und carnasuisse lehnen Vorgaben ausserhalb von staatlich finanzierter Weiterbildung ab.

SVOAM fordert, dass bei Submissionen ähnliche Qualitätsstandards eingefordert werden.

alliance F fordert eine Ergänzung: "In der Qualität der Angebotsform: Flexibel angebotene Bildungs- und Studiengänge müssen den Qualitätsvorgaben entsprechen und extern zertifiziert werden."

SIA regt an, die Frage des Begriffs "schweizerisch" in Abschlüssen oder Schulnamen zu regeln.

Hochschulbereich

SUK, swissuni, CRUS, CSST und ETH-Rat halten fest, dass die gemeinsamen Organe des Hochschulbereichs für Richtlinien zur Qualität im Hochschulbereich zuständig seien.

ETH-Rat und CRUS finden Vorgaben zum Nachweis von Qualität nicht-formaler Angebote im Hinblick auf eine Anrechenbarkeit zwingend. Sie schlagen deshalb einen zusätzlichen Absatz vor.

Der VSS findet Richtlinien zwingend.

Absatz 4

Kantone

Die Kantone BL, SH und NE finden, der Bund solle sich Massnahmen vorbehalten, um Ordnung, Transparenz und Förderung der Qualitätssicherung von arbeitsmarktrelevanten Titeln ergreifen zu können.

Der Kanton VS verlangt eine stärkere Akzentuierung des Kontrollaspekts.

Parteien

Die FDP möchte Absatz 4 als Grundsatz an die Spitze des Artikels stellen.

Dachverbände der Wirtschaft

SBVg und SAV möchten Absatz 4 als Grundsatz an die Spitze des Artikels stellen.

Interessierte Kreise

Suissetec fordert den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt.

UNESCO möchte hervorheben, dass Kompetenznachweise für die Anerkennung von Lernleistungen wichtig sind.

Hochschulbereich

AMS fordert die Berücksichtigung internationaler Standards.

CRUS fragt, weshalb Absatz 4 nicht schon am Anfang des Artikels steht.

Vorschläge für einen Artikel 6bis

Kantone

Der Kanton BS vermisst einen Grundsatz, der die Möglichkeit schafft, Weiterbildungsabschlüsse zu definieren und staatlich (eidgenössisch) anzuerkennen.

Interessierte Kreise

SVEB, Mirgos, SRK, CFC und VSV schlagen aus Qualitätssicherungsgründen die Einführung eines Artikels 6bis mit folgendem Wortlaut vor:

"Art. 6bis (neu) Kompetenznachweis und Anerkennung von Abschlüssen

¹ Weiterbildung, und bei modularem Aufbau jedes Modul, schliesst in der Regel mit einem Kompetenznachweis.

² Eine Kombination von Kompetenznachweisen kann zu einem Weiterbildungsabschluss führen.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen für die eidgenössische Anerkennung eines Abschlusses. Er kann Trägerschaften gesamtschweizerischer Weiterbildungsangebote ermächtigen, selber eidgenössisch anerkannte Abschlüsse zu verleihen."

Auch syndicom macht einen Vorschlag für einen Artikel 6bis:

"Art. 6bis (neu) Kompetenznachweis und Anerkennung von Abschlüssen

Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen bezüglich eines Abschlusses"

Auch SKO spricht sich für einen Kompetenznachweis und Anerkennung von Abschlüssen aus.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen mit ihrer Gesetzgebung für transparente und möglichst gleichwertige Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

Absatz 1

Kantone

Für die Kantone GL, AR, GR, AG, SZ, BS, FR, NE, SO sowie SKOS ist der Artikel und insbesondere auch die Berücksichtigung von informell erworbenen Kompetenzen zentral.

Da gemäss dem Kanton GR die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt sind, sind in Absatz 1 statt „Bund und Kantone“ die „verantwortlichen Organe“ aufzuführen.

Der Kanton GE beurteilt den Artikel als wichtig, aber schlecht formuliert. Statt von „Anrechnung“ sollte von „Validierung“ gesprochen werden. Diese Meinung vertritt auch der Kanton BL, JU und der Kanton VS.

Der Kanton VD findet den Artikel noch nicht genügend präzise formuliert. Die Rollen müssten besser geklärt werden und eine Alterslimite müsse eingeführt werden. In Bezug auf eine Altersbeschränkung für Stipendien äussert sich auch der Kanton AI.

Der Kanton FR wünscht sich eine offenere Formulierung.

Der Kanton BS wünscht auch eine Anrechnung an nicht-formale Bildung.

Der Kanton ZG wünscht sich mehr Angaben über das Wie der Anrechnung.

Gemäss dem Kanton UR sollten nicht nur Verfahren, sondern auch Systeme zur Anrechnung gefördert werden.

Der Kanton TI verweist auf die Stellungnahme der SUK.

Parteien

Für SP Schweiz, GLP und CVP ist Anrechenbarkeit und Durchlässigkeit ein wichtiges Anliegen. Auch informell erworbene Kenntnisse sollen angerechnet werden können.

Der Artikel muss gemäss SP Schweiz aber verbindlichere Massnahmen vorsehen und Mittel zur Umsetzung konkretisieren.

Die EVP ist mit dem Artikel einverstanden.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Dem Städteverband ist Anrechenbarkeit und Durchlässigkeit ein wichtiges Anliegen. Auch informell erworbene Kenntnisse sollen angerechnet werden können. Es soll auf die Qualitätssicherung geachtet werden.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB fordert, dass die Gleichwertigkeit der Verfahren über Richtlinien sichergestellt wird. Ausserdem müsse die Formulierung des Artikels präzisiert und eine konkrete Finanzierung vorgesehen werden.

Travail.Suisse möchte Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verpflichten, Massnahmen zur Qualifikation von Personen ohne Erstabschluss zu ergreifen. Diese Massnahmen müssen auch finanziert werden.

SGV sieht die Anrechnung in der Zuständigkeit der Organisationen der Arbeitswelt. Der Bund habe diese deshalb nicht zu regeln.

SAV erachtet die Anrechenbarkeit als wichtig, weist aber auf die Kosten hin und möchte die Qualität gewahrt sehen. Die zuständigen Organe dürften deshalb bei der Entwicklung von Verfahren nicht durch zu viele Vorgaben eingeschränkt werden.

Interessierte Kreise

VMTW, LCH, Swissmechanic, AGILE, samariter, SVOAM, Migros, Retina Suisse und SBV-FSA begrüssen den Artikel ausdrücklich.

Auch OdASanté, Curaviva, Caritas, SRK, Pflegehelfer und ASI, erachten den Artikel als sehr wichtig. Er solle auch eine Finanzierung der Verfahren vorsehen. Diese Meinung teilen auch die samariter.

Für CRFC, arfad, FER und cgas geht es nicht nur um Anrechnung, sondern um Validation.

Für die Stadt Zürich sollte statt von Anrechnung von Anrechenbarkeit gesprochen werden.

Cgas und SAJV fordern Finanzierung und Information über Verfahren sowie Vorschriften für die Ausgestaltung von Kompetenznachweisen.

AGILE, samariter, Stadt Zürich, SRK, Pflegehelfer und UNESCO fordern auch die Möglichkeit der Anrechnung an nicht-formale Bildung.

Syndicom, SKO, SRK, SVEB, Migros und CFC fordern eine Anerkennung in Form von Weiterbildungsabschlüssen für die der Bund Mindestanforderungen aufzustellen hätte. (Diese sind Gegenstand eines neuen Artikels 6 bis).

Der Gewerbeverband LU und FSP melden grosse Vorbehalte an. Die Vorbehalte des FSP betreffen die Regelungskompetenz des Bundes.

SMC, interieursuisse und HKBB fordern, Artikel 7 sei zu streichen. Für HKBB sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen jetzt schon gegeben.

Für CFC ist der Artikel zu wenig mutig. Internationale Erfahrungen sollten übernommen werden.

SKO unterstreicht die Wichtigkeit der Anrechenbarkeit von informeller Bildung. Für SKO ist der Artikel noch zu konkretisieren.

FAB unterstützt den Artikel und weist darauf hin, dass Angebote zur Schliessung von Lücken angeboten werden müssen.

SBAP bemängelt, dass nur von „Bildung“ und nicht generell von informell erworbenen Kompetenzen die Rede ist.

Movendo schliesst sich der Stellungnahme von SGB an.

Hochschulbereich

Für die SUK sind lediglich die aufnehmenden Institutionen für eine Anrechnung zuständig. Der Staat hätte in diesem Bereich nichts zu regeln.

Die CRUS erachtet es nicht als Aufgabe des Weiterbildungsgesetzes, die Anrechnung an die formale Bildung zu regeln.

FH Schweiz begrüsst den Artikel ausdrücklich und fordert auch die Möglichkeit der Anrechnung an nicht-formale Bildung.

FHCH unterstreicht die Wichtigkeit der Anrechenbarkeit von informeller Bildung.

Swissuni begrüsst grundsätzlich das Anliegen der Anrechenbarkeit und legt einen Textvorschlag vor:

„¹ Die in nicht-formaler und informeller Bildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten können an Bildungsgänge und -abschlüsse angerechnet werden, sofern die Anrechenbarkeit aus Sicht der Institution gegeben ist, die den Bildungsgang oder –abschluss verantwortet.

² Sie bezeichnen die Organe, welche für die Förderung der Anerkennung und Anrechnung sowie die notwendige Transparenz sorgen.“

Absatz 2

Kantone

Der Kanton LU weist darauf hin, dass keine zentrale Bürokratie aufgebaut werden soll. Die Zuständigkeit liege in erster Linie bei der aufnehmenden Institution.

Internationale Entwicklungen seien zu berücksichtigen. Dieser Meinung schliesst sich auch der Kanton TG an, der den Artikel sonst als unzureichend beurteilt.

Der Kanton NE sieht die Autonomie der Hochschulen mit diesem Abschnitt gefährdet und wünscht eine Präzisierung.

Interessierte Kreise

Auch für Hotelleriesuisse liegt die Kompetenz zur Anrechnung bei der aufnehmenden Institution. Auch müssen die Organisationen der Arbeitswelt einbezogen werden. Diese Meinung wird auch von holzbau, VSEI, alliance F und carnasuisse vertreten.

Gemäss alliance F darf die Validierung keinesfalls den Schulen überlassen werden, da diese im Markt befangen seien.

Swiss Dental Hygienists gibt zu bedenken, dass dies den Aufwand für die Institutionen erhöhen wird.

Nach REG gilt es, die Organe zu präzisieren.

Hochschulbereich

COHEP weist darauf hin, dass der Entscheid über die Anrechnung ausgehend von Artikel 2 Absatz 2 in der Kompetenz der Hochschulen liegt. SUK und CRUS wünschen eine explizite Präzisierung in diesem Sinne.

Der ETH-Rat weist darauf hin, dass das HFKG schon Regelungen vorsieht.

Nach FH Schweiz gilt es, die Organe zu präzisieren.

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. die Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen zu verbessern.

Kantone

Die Kantone GL, GR, GE, SZ, AR, TI, BE, BS, NE, SO, VD sowie SKOS erachten den Grundsatz als bedeutsam. Kanton BE hebt hervor, dass der Artikel die Chancengleichheit als Querschnittsthema definiert.

Der Kanton GR vermisst eine Konkretisierung des Artikels.

Der Kanton VD vermisst Regelungen zur Finanzierung.

Der Kanton TI möchte auch ältere Personen als Zielgruppe aufgeführt wissen. Der Kanton BE möchte den Wiedereinstieg explizit erwähnen.

Die Kantone BL, BE, AR, NE, NW, SH und OW möchten die Arbeitsmarktfähigkeit mit „gesellschaftlicher Integration“ ergänzen. Die Kantone VD und JU möchten die Notwendigkeit einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt hervorheben. Für den Kanton VS ist auch die Mobilität der geringqualifizierten Personen wichtig.

Der Kanton JU spricht sich für einen Buchstaben f aus: "tenir compte des contraintes géographiques pour l'accès à la formation continue."

Der Kanton ZG ist der Ansicht, dass dieser Grundsatz nichts Neues bringt und deshalb gestrichen werden kann.

VSAA weist darauf hin, dass sich die Benachteiligtengruppen je nach Spezialgesetz deutlich unterscheiden können. Deshalb sollen die einzelnen Gruppen in den Spezialgesetzen definiert werden.

Parteien

Die SP Schweiz fordert eine verbindlichere Formulierung dieses wichtigen Artikels.

Die SVP fordert die Streichung des Artikels, da dieser nichts Neues bringe, bzw. Zielgruppen aus Spezialgesetzen heraus generalisiere. Buchstabe d sei in die Ziele in Artikel 4 aufzunehmen.

Die GLP fordert die Erwähnung von zusätzlichen Zielgruppen: gering qualifizierte Jugendliche sowie Personen mit Betreuungs- und Erziehungsaufgaben (Wiedereinstieg). Auch die Grünen betonen die Wichtigkeit des Wiedereinstiegs und begrüssen den Grundsatz ausdrücklich.

Die EVP ist mit dem Artikel einverstanden.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband betont die Wichtigkeit des Grundsatzes und plädiert für die Aufnahme des Themas Wiedereinstieg.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz begrüsst den Artikel und betont, dass eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt wichtig ist. Dies stelle einen Zielkonflikt mit dem AVIG dar.

SGB fordert, die Gleichstellung sei unabhängig vom Beschäftigungsgrad sicherzustellen.

SAV befürwortet grundsätzlich den Artikel, dieser dürfe aber nicht zu einer Verteuerung der Angebote führen.

Interessierte Kreise

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

FRAFFA, SavoirSocial, SVEB, VBE, SRK, Pro Infirmis, CSDE, EgalitéHandicap, FAB, SVOAM, VSV, Retina Suisse, SBV-FSA und OTIA begrüßen den Artikel.

SavoirSocial, SVEB, CSDE, SRK, Pro Infirmis, EgalitéHandicap, VSV, Retina Suisse und SBV-FSA vermissen eine Konkretisierung.

CSDE sieht Chancengleichheit als Querschnittsthema.

Suissetec fordert einen Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in die Verantwortung.

Syndicom möchte den Artikel konkreter auf die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung beziehen.

CRFC, AGILE, SRK, Pflegehelfer, samariter, Stadt Zürich, SVEB, arfad, CFC und Caritas betonen, dass eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt wichtig sei.

Die NGO Bildungscoalition und mit ihr akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB fordern, den Grundsatz zur Chancengleichheit mit Nachhaltigkeitsaspekten zu erweitern. Dazu soll insbesondere ein neuer Buchstabe e beitragen:

„zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, insbesondere im Sinne der Chancengleichheit zwischen den Generationen, beizutragen.“

SAJV und Curaviva fordern zusätzlich eine verpflichtendere Eingangsbestimmung.

Cgas begrüsst insbesondere die Zielgruppe der Geringqualifizierten und fordert eine verpflichtendere Eingangsbestimmung.

Pro Senectute sieht eine weitere Zielgruppe in den armutsbetroffenen und sozial wie gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. U3 möchte die Weiterbildung auf allen Altersstufen fördern. VBE und VSV möchten einen territorialen Aspekt „regionale Chancengleichheit“ aufnehmen. CSDE den „Wiedereinstieg“. CFC die „Benachteiligten“. AvenirSocial die „Frauen“. STV „ältere Personen“ und „KMU“.

Angesichts der Vielfalt der möglichen Zielgruppen schlägt FER vor, keine Auflistung vorzunehmen.

Pflegehelfer verweisen auf das in Buchstabe b Artikel 4 formulierte Ziel, das ein klares Bekenntnis zur Chancengerechtigkeit in der Weiterbildung darstelle und die Nennung einzelner Gruppen (auf Kosten anderer wie z.B. Bevölkerung im Rentenalter) erübrige.

Insieme bemängelt, dass keine finanziellen Ressourcen erwähnt werden.

FSP fordert eine bereichsspezifische Konkretisierung sowie eine Ausstattung mit finanziellen Mitteln.

Swissmechanic SO, Swissmechanic GR, Swissmechanic und Centre Patronal fordern eine Streichung der Buchstaben a bis c. Diese seien anderswo schon geregelt.

Movendo vertritt dieselbe Position wie SGB.

alliance F möchte die "Arbeitsmarktfähigkeit aller Personen" verbessern. Sie weist zudem darauf hin, dass die Bedürfnisse von Behinderten sich nicht von denjenigen anderer Nutzerinnen und Nutzern von Weiterbildung unterscheiden.

Der vpod vermisst Bezüge zu einschlägigen Konventionen und internationalen Verpflichtungen, beispielsweise im Bereich der Rassendiskriminierung, der Chancengleichheit etc.

Hochschulbereich

AMS schlägt eine Neuformulierung des Artikels vor und möchte die älteren Arbeitnehmenden als Zielgruppe aufnehmen.

Für die EMPA bleibt abzuwarten, ob sich mit dem Gesetz eine Verbesserung im Bereich der Chancengleichheit ergibt.

VSS und FH Schweiz begrüßen den Artikel. VSS vermisst eine Konkretisierung.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

¹ Die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung darf den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen.

² Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter haben für ihre Weiterbildungsangebote, die in Konkurrenz stehen zu Weiterbildungsangeboten nicht subventionierter privater Anbieter, Marktpreise zu verlangen. Sie haben im betrieblichen Rechnungswesen Kosten und Erträge der einzelnen Bildungsangebote auszuweisen.

³ Eine Quersubventionierung der staatlich durchgeführten, unterstützten oder geförderten Weiterbildungsangebote ist nicht zulässig, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, GR, GE, SZ, BL, BS, AR, ZH und SG halten fest, dass der Grundsatz, wonach staatliche Angebote den Wettbewerb nicht verfälschen dürfen, nachvollziehbar ist.

Für die Kantone FR, SH, NE, AI, SO, UR, VS und NW ist der Grundsatz nachvollziehbar, die Bestimmungen gehen jedoch zu weit. Die Kantone LU und TG unterstützen den Grundsatz, fordern aber eine grundlegende Überarbeitung des Artikels.

Der Kanton TG weist darauf hin, dass die Vorschriften lediglich für öffentlich-rechtliche Angebote gelten und deshalb eine einseitige Beschränkung darstellten.

Der Kanton BE wünscht die Erläuterung des Begriffs „wirksamer Wettbewerb“. Eine flächendeckende Verwendung von Submissionsverfahren lehnt der Kanton BE wegen der Dauer der Verfahren ab.

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass die Vorgaben bezüglich Wettbewerb im Hochschul- und Berufsbildungsbereich schon genügen.

Der Kanton VD gibt zu bedenken, dass es Weiterbildungsbereiche gibt, die über zu wenig Selbstfinanzierungsmöglichkeiten verfügen (z.B. Bereich "Grundkompetenzen").

Der Kanton JU befürchtet einen Zielkonflikt mit dem Grundsatz der Chancengleichheit sowie Probleme im Bereich der Weiterbildung von Lehrpersonen (Staat als Arbeitgeber).

Der Kanton TI verweist auf die Stellungnahme der SUK.

Parteien

Der SP Schweiz geht der Grundsatz zu weit.

Die FDP unterstützt den Artikel ausdrücklich, schlägt jedoch eine Formulierung analog zu Artikel 11 BBG vor.

Die SVP unterstützt den Grundsatz, fragt jedoch, was unter „wirksamer Wettbewerb“ zu verstehen sei.

Die GLP unterstützt den Grundsatz ausdrücklich. Bund und Kantone sollen selbst keine Weiterbildung durchführen. Entsprechende Aufträge sollen im Submissionsverfahren vergeben werden.

Die Grünen sehen in diesem Artikel eine Gefahr für niederschwellige Angebote, die für den Markt nicht interessant sind.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Grundsatz stehe in einem Spannungsverhältnis zur Chancengleichheit und Eigenverantwortung, meint der Städteverband. Als flankierende Massnahmen können Bildungsgutscheine vorgesehen werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz gibt zu bedenken, dass das Wettbewerbsprinzip in einem Spannungsverhältnis zur Versorgungsqualität steht.

Die Vorschriften des Artikels seien einseitig auf öffentlich-rechtliche Anbieter ausgerichtet.

Öffentliche Anbieter hätten sich zudem an geregelte Löhne zu halten, was ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränke.

Bestimmungen wie etwa diejenigen in Artikel 11 BBG müssten diesem Grundsatz vorgehen.

Gemäss KV Schweiz muss „wirksamer Wettbewerb“ definiert werden.

Die SBVg unterstützt den Grundsatz ausdrücklich.

SGB fordert die Streichung des Artikels, der eine Gefahr für niederschwellige Angebote darstelle.

Economiesuisse und SAV begrünnen den Grundsatz. Mitgliederorganisationen des SAV fragen, wie der Grundsatz durchgesetzt wird.

Der SGV weist darauf hin, dass staatliche Bildungsträger in Bereiche eingreifen können, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören. Dies müsse klarer verboten werden.

Interessierte Kreise

Für VSP, edu-suisse, HKBB, scienceindustries und FER ist der vorliegende Grundsatz zentral.

KHF, KHF Technik, BGS, Hotelleriesuisse, PharmaSuisse, SMC, H+, SVA, SHV, Curaviva, SVBG und MPA begrüßen den Grundsatz.

Pflegehelfer begrüßen den Wettbewerbsgedanken, zweifeln aber daran, dass der Wettbewerb in allen Bereichen spielt.

Gewerbeverband LU, holzbau und ODEC begrüßen den Grundsatz, zweifeln aber an seiner Durchsetzbarkeit. Ähnlich äussert sich BBZ.

VMTW, SVEB, edu-suisse und interieursuisse vermissen eine Instanz für Klagen bei Verstössen.

Pro Senectute begrüsst den Grundsatz prinzipiell, warnt aber davor, Bildung lediglich unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten.

LCH fordert, dass der Schutz der Marktteilnehmenden sichergestellt wird, die Bestimmungen aber nicht weiter gehen.

KV Bildungsgruppe, SKKBS, TRBS und SDK lehnen den umfassenden Geltungsanspruch des Artikels ab. KV Bildungsgruppe und SKKBS schlagen stattdessen eine Formulierung nach Artikel 11 BBG vor.

TBZ beurteilt Absatz 1 als problematisch, da Staat und Private mit ungleichen Ellen gemessen werden.

SVEB erachtet den Artikel hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Praxis als falsch formuliert und in seinen Konsequenzen nicht durchdacht. SVEB präsentiert einen Textvorschlag.

Hotelleriesuisse und SVEB fragen, was unter „wirksamer Wettbewerb“ zu verstehen ist. VSP schlägt die Streichung von „wirksam“ vor.

CRFC, AGILE, FRAFFA, SVEB, Ebenrain, CSDE, CFC, FAB und UNESCO fordern Ausnahmen für Angebote im öffentlichen Interesse.

EgalitéHandicap, Caritas, ASI und insieme befürchten einen Zielkonflikt mit dem Grundsatz der Chancengleichheit.

Syndicom und vpod verlangen eine Streichung des Artikels, da dieser zu einer Verteuerung der kantonalen Weiterbildungsangebote führe. Auch Caritas fordert eine Streichung des Artikels.

Cgas, L&S, IG Grundkompetenzen und Movendo verlangen eine Streichung des Artikels, der einen Verlust von niederschweligen Angeboten zur Folge habe.

ZLB, BBZ, TRBS und SDK befürchten, dass durch diese Regelung keine Weiterbildung an Berufsfachschulen mehr stattfinden kann, was die Grundbildung verteuern würde.

Vpod, SKKBS und cgas befürchten Lohndumping.

BCH macht einen Textvorschlag

„Art. 9 Erhaltung eines konstruktiven Wettbewerbs

¹ Der Bund oder einzelne Kantone können verlangen, dass gewisse Angebote von öffentlich-rechtlichen und staatlich unterstützten Bildungsanbietern zu Marktpreisen erfolgen, um einen wirksamen Wettbewerb nicht zu verfälschen. Angebote zu Grundkompetenzen gemäss Art. 13 sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

² Besteht ein allgemeines Interesse, können Kantone auch Angebote von privaten Anbietern finanziell unterstützen, damit sie konkurrenzfähig zu Angeboten von subventionierten Anbietern bleiben.“

VAA äussert sich skeptisch.

Centre Patronal fordert, dass sich der Staat nur in der formalen Bildung engagiere.

Hochschulbereich

COHEP weist darauf hin, dass der Staat auch Arbeitgeber ist.

FHCH bezweifelt, dass es in der Weiterbildung einen spielenden Wettbewerb gibt.

KFH begrüsst den Grundsatz und verlangt eine Umsetzung mit Augenmass.

SUK beurteilt Absatz 1 als problematisch, da Staat und Private mit ungleichen Ellen gemessen werden.

VSS fordert Ausnahmen für Angebote im öffentlichen Interesse.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone GL, GR, BS, SZ, ZH, SG, VD, AR, UR, VS, NW und OW lehnen Vorschriften zum betrieblichen Rechnungswesen als unverhältnismässig ab.

Der Kanton LU weist darauf hin, dass es selbst unter öffentlich-rechtlichen Anbietern Wettbewerbsverfälschungen aufgrund von verschiedenen Deckungsgraden gibt. Er gibt auch zu bedenken, dass nicht geregelt ist, wer beurteilt, dass ein Markt überhaupt bestehe. Marktpreise werden als problematisches Kriterium angesehen. Die Kantone TI und GE stellen ähnliche Fragen.

Der Kanton TG ist der Meinung, dass nicht nur auf den Preis abgestellt werden dürfe, sondern dass auch die Qualität berücksichtigt werden müsse.

Der Kanton VS schlägt eine Umformulierung vor: „staatliche Unterstützung ist subsidiär und berücksichtigt das private Angebot.“

Der Kanton VD fordert eine Überarbeitung. Er stellt die Frage, wie dieser Absatz auf Hochschulstufe wirke.

Der Kanton ZG fordert die Streichung des Absatzes.

Parteien

Die SP Schweiz ist der Meinung, dass nicht nur auf den Preis abgestellt werden dürfe, sondern auch die Qualität und Spezifität des Angebots berücksichtigt werden müsse.

Die EVP fordert die Streichung dieses Absatzes, hält aber am Verbot der Quersubventionierung fest.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz ist der Meinung, dass nicht nur auf den Preis abgestellt werden dürfe, sondern auch die Qualität und Spezifität des Angebots berücksichtigt werden müsse.

Interessierte Kreise

CRFC, SKKBS, AGILE, SVEB, VAA, arfad, Stadt Zürich, Migros und NGO Bildungscoalition mit akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB, sind der Meinung, dass nicht nur auf den Preis abgestellt werden dürfe, sondern auch die Qualität und Spezifität des Angebots berücksichtigt werden müsse.

CFC und VSV beantragen eine Streichung des Absatzes.

Hochschulbereich

SUK, KFH, swissuni, ETH-Rat und CRUS beantragen eine Streichung des Absatzes. Die EFHK äussert sich sehr skeptisch zur praktischen Handhabung dieses Absatzes.

FHCH fragt sich, wie Marktpreise festgestellt werden sollen.

Absatz 3

Kantone

Die Kantone GL, GR, SZ, AR, BS, SG, SH und OW lehnen den Absatz ab. "Quersubventionierung" sei normativ nicht gefasst und in der Praxis sei der Absatz nicht durchsetzbar.

Die Kantone LU, UR, AR und NW weisen darauf hin, dass Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Weiterbildungsangeboten auch bei Privaten üblich sind.

Der Kanton AG begrüsst das Verbot von Quersubventionierungen, der Begriff müsse aber konkretisiert werden. Auch der Kanton GE fordert eine Konkretisierung des Begriffs „Quersubventionierung“.

Die Kantone VD und ZH fordern eine Überarbeitung.

Die Kantone TG und TI weisen darauf hin, dass das Verbot der Quersubventionierung dem Grundsatz der Chancengleichheit zuwiderlaufe.

Der Kanton BL schlägt eine Angleichung an Artikel 11 BBG vor.

Die Kantone BE, JU, NE, ZG und VS verlangen die Streichung von Absatz 3.

Der Kanton JU schlägt einen neuen Absatz 3 vor: "Demeurent réservées les mesures visant à l'application de l'article 8 ou celles relevant de la responsabilité exclusive de la Confédération ou des cantons."

Parteien

Die SVP verlangt, die Umsetzbarkeit dieses Absatzes zu überprüfen.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB weist darauf hin, dass es Privaten möglich sei, den Wettbewerb mittels Quersubventionierung zu verfälschen, die entsprechende Regelung deshalb nicht durchdacht sei.

SBV befürwortet ein Quersubventionsverbot, falls nicht übergeordnete Interessen vorhanden sind.

SGV vermisst eine Stelle, die Quersubventionierungen ahndet.

Interessierte Kreise

SIA weist darauf hin, dass im Hochschulbereich auf Kosten der formalen Bildung Weiterbildungen entwickelt werden. Dies stelle eine unzulässige Quersubventionierung dar.

arfad, CFC und VSG beantragen eine Streichung des Absatzes.

Hotelleriesuisse, VSEI Holzbau, H+ und HKBB begrüßen das Verbot der Quersubventionierung. Hotelleriesuisse und VSEI verlangen zudem die Streichung der Ausnahmeklausel.

SKKBS, TRBS, Movendo und SDK weisen auf Quersubventionierung bei Privaten hin.

Die Stadt Zürich wünscht sich eine klarere Erläuterung der Anforderungen an Ausnahmen vom Quersubventionsverbot.

AgriAliForm und SBLV befürworten ein Quersubventionsverbot, falls nicht übergeordnete Interessen vorhanden sind.

SVA, SHV, SVBG und MPA weisen darauf hin, dass auch Berufsverbände ihre Angebote für Mitglieder verbilligen und so quersubventionieren.

Pro Infirmis schlägt die Aufnahme eines Absatzes 4 vor: "Ausgenommen von den Verpflichtungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen sind Weiterbildungsangebote, welche die Verbesserung der Chancengleichheit im Sinne von Artikel 8 bezwecken. Dazu gehören insbesondere Weiterbildungsangebote, die den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener fördern."

Hochschulbereich

Der Begriff „Quersubventionierung“ müsste gemäss COHEP geklärt werden.

SUK, KFH, swissuni, ETH-Rat und CRUS beantragen eine Streichung des Absatzes.

CSST fürchtet, dass das Verbot von Quersubventionierungen zu einer Verschlechterung der Angebote im Hochschulbereich führen könnte.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der Spezialgesetzgebung die Weiterbildung fördern, wenn:

- a. für sie ein öffentliches Interesse besteht;
- b. sie ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zustande kommen würde;
- c. die Ziele und Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- d. die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sind; und
- e. die Wirksamkeit der Förderung regelmässig überprüft wird.

² Der Bund leistet Finanzhilfen nachfrageorientiert.

Absatz 1

Kantone

Der Kanton TG hofft, dass sich die Bundesgesetze an die Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes halten werden.

Die Kantone BS, AR, SZ und GL stimmen dem Absatz zu. Die Spezialgesetze müssen überprüft werden.

Parteien

Die GLP regt die Zusammenfassung von Buchstabe a und b an.

Die EVP ist mit dem Absatz einverstanden.

Die Grünen orten tendenziell einen grösseren Finanzbedarf zur effektiven Förderung der Weiterbildung.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse fordert die Streichung der Einschränkung „im Rahmen der Spezialgesetzgebung“, da diese den Handlungsspielraum des Weiterbildungsgesetzes einschränke.

Economiesuisse unterstreicht die Subsidiarität und pocht auf die Definition eines öffentlichen Interesses.

SAV begrüsst den Absatz.

SBVg begrüsst es, dass im Weiterbildungsgesetz keine neuen Fördertatbestände vorgesehen werden.

Interessierte Kreise

AGILE begrüsst den Absatz, er soll in der Verordnung konkretisiert werden.

EgalitéHandicap begrüsst die Verknüpfung der Förderung mit der Einhaltung der Grundsätze.

VBE fordert eine Konkretisierung des öffentlichen Interesses auf Gesetzesstufe.

SKO befürchtet, dass sich der Bund mit strengen Vorgaben an die Förderung aus der Verantwortung stehlen möchte.

Pflegehelfer begrüssen den Absatz, der eine Förderung im öffentlichen Interesse ermögliche.

vpod, arfad, BCH, SHV, SVA, SVBG und MPA sprechen sich für einen Ausbau der finanziellen Förderung von Weiterbildung aus.

VMTW, swissmem und Hotelleriesuisse begrüssen es, dass das Weiterbildungsgesetz keine neuen Fördertatbestände schafft.

Hochschulbereich

FHCH befürchtet, dass sich der Bund mit strengen Vorgaben an die Förderung aus der Verantwortung stehlen möchte.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone LU, SH, ZH sowie VSAA lehnen Absatz 2 als zu radikal ab. Auch angebotsorientierte Finanzierung sollte möglich bleiben.

Die Kantone TI, BL, SG, NE und ZG finden, dass Ausnahmen möglich sein müssen.

Der Kanton AG schlägt „subjektfinanziert“ statt „nachfrageorientiert“ vor.

Der Kanton TG beurteilt die Formulierung als unverständlich.

Der Kanton GE spricht sich für Bildungsgutscheine aus.

Der Kanton BE fordert eine Beurteilung der Finanzierungsform nach der Wirkung.

Der Kanton VS fordert eine Ergänzung „... et selon les disponibilités budgétaires“.

Der Kanton JU fordert eine Änderung: "La Confédération verse des aides financières en fonction des besoins." sowie einen neuen Absatz 3 "Le mode de financement peut prendre la forme d'un subventionnement de l'offre ou de la demande."

Parteien

Die Grünen stellen sich auf den Standpunkt, dass die Nachfrageorientierung nicht immer die wirksamste Förderung darstelle und dass deshalb Ausnahmen nötig sind.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz, SGB und SGV finden, dass nachfrageorientierte Finanzierung, angebotsorientierte Finanzierung oder eine Kombination davon möglich sein muss.

SBVg unterstützt diesen Absatz. Angebotsorientierte Finanzierung wird ausdrücklich abgelehnt.

Travail.Suisse schlägt „vorwiegend nachfrageorientiert“ vor.

Economiesuisse und SAV begrüßen den Absatz. SAV weist darauf hin, dass die Nachfrageorientierung vielleicht noch nicht in allen Teilen „reif“ sei.

Interessierte Kreise

CRFC, cgas, vpod, KV Bildungsgruppe, Stadt Zürich, SavoirSocial, arfad, Ebenrain, CSDE, CFC, interieursuisse, TBZ, ZLB, FAB, SSL, SVOAM, BBZ, VSV, Movendo, Migros und carnasuisse finden, dass sowohl nachfrageorientierte als auch angebotsorientierte Finanzierungsformen (oder Kombinationen) notwendig sind.

Edu-suisse, swissmem und FER begrüßen die Nachfrageorientierung. Swissmem weist darauf hin, dass eine nachfrageorientierte Finanzierung auch über die Anbieter abgerechnet werden könne.

SVEB findet eine reine Nachfrageorientierung zu radikal und weist auf Spezialgesetze hin, die diese Vorgabe nicht erfüllen (AVIG, BBG, IVG²³).

Pro Senectute ist für Bildungsgutscheine.

SKKBS plädiert für eine angebotsorientierte Finanzierung, da Weiterbildung nicht eine „Eintagsfliege“ werden soll.

L&S und IG Grundkompetenzen verlangen eine Streichung von Absatz 2.

VSEI wünscht eine Überprüfung der Auswirkungen von Absatz 2.

Hochschulbereich

CSST fürchtet, dass eine Nachfrageorientierung zu einer Verschlechterung der Angebote im Hochschulbereich führen könnte.

swissuni findet, dass sowohl nachfrageorientierte als auch angebotsorientierte Finanzierungsformen (oder Kombinationen) notwendig sind.

²³ 831.20

4. Abschnitt: Entwicklung der Weiterbildung

Art. 11 Beiträge für Projekte

¹ Das BBT kann Beiträge gewähren für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung, namentlich für Studien, Forschung, Information und Pilotversuche. Vor dem Entscheid über einen Beitrag lädt es die Weiterbildungskonferenz zur Stellungnahme ein.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest. In erster Linie werden Projekte mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

³ Die Beiträge sind auf höchstens vier Jahre zu befristen. Sie können insgesamt um höchstens vier Jahre verlängert werden.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, GR, SZ, AR, NE und NW finden es wichtig, dass der Staat die Möglichkeit hat, relevante Projekte gezielt zu unterstützen. Dabei sei aber zu bedenken, dass der Staat lediglich eine subsidiäre Funktion in der Entwicklung der Weiterbildung innehat.

Auch die Kantone GE, BS und UR unterstützen den Artikel.

Der Kanton BL fordert die Aufnahme von „und zur Förderung der Weiterbildungsbeteiligung“.

Parteien

Die EVP zeigt sich skeptisch in Bezug auf Abschnitt 4, "Entwicklung der Weiterbildung". Die Entwicklung der Weiterbildung sei nur am Rande Bundessache. Doppelspurigkeiten bei der Projektförderung seien strikte zu vermeiden.

Die Grünen begrüßen den Artikel.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB begrüsst den Artikel, er soll aber mit mehr als den im erläuternden Bericht vorgesehenen Mitteln ausgestattet werden.

Travail.Suisse fordert die Unterstützung von Projekten, die mit Weiterbildung gesellschaftliche Probleme lösen und Referenzrahmen für die Weiterbildung aufbauen. Ein Projektfonds mit etwa 12 Mio. CHF pro Jahr sei zu schaffen.

SAV befürwortet den Artikel, aber warnt vor sich selbst fortsetzenden Projekten.

Interessierte Kreise

Cgas, Stadt Zürich, EgalitéHandicap, Retina Suisse und SBV-FSA begrüßen den Artikel.

Auch AGILE, SVEB, FAB und Migros begrüßen den Artikel und schlagen eine Erweiterung der unterstützungswürdigen Projekte vor.

SAGS und IG Grundkompetenzen fordern die Erweiterung mit „Sensibilisierungsprojekte“.

CSA fordert einen Fonds von Bund, Kantonen und Arbeitgebern zur Unterstützung von spezifischen Zielgruppen.

Swissmechanic SO, Swissmechanic GR, Centre Patronal und FER befürchten ein unkontrolliertes Subventionswachstum.

Interieursuisse lehnt den Artikel ab.

Movendo schliesst sich der Forderung von SGB an.

Hochschulbereich

CSST ortet Inkompatibilitäten mit dem FIGG.

Der ETH-Rat begrüsst den Artikel.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone TI, JU, BL, SH, ZH und NE fordern einen zusätzlichen Absatz im Sinne von Artikel 55 BBG.

Interessierte Kreise

Stadt Zürich und SavoirSocial fordern, dass auch wiederkehrende Projekte (z.B. Lernfestival) gefördert werden sollen.

CSDE weist darauf hin, dass bei den Kriterien zur Vergabe von Geldern für Projekte Chancengleichheitsaspekte berücksichtigt werden sollen.

Absatz 3

Interessierte Kreise

UNESCO fordert einen Praxisbezug für die Projekte.

Hochschulbereich

AMS fordert eine Befristung der Beiträge auf zwei Jahre sowie eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Jahre.

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

¹ Das BBT kann Organisationen der Weiterbildung für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung Beiträge gewähren. Vor dem Entscheid über einen Beitrag lädt es die Weiterbildungskonferenz zur Stellungnahme ein.

² Beiträge an Organisationen der Weiterbildung werden nur gewährt, wenn:

- a. die Organisation gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. die Aufgabe nicht bereits durch die öffentliche Hand unterstützt wird.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

⁴ Die Beiträge werden für höchstens vier Jahre gewährt. Verlängerungen sind möglich.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, GR, AR, SZ, SO, VS und NW finden es sinnvoll, wenn gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung mit der Erfüllung von definierten Aufgaben betraut werden.

Auch die Kantone GE und BS begrüssen diesen Artikel.

Parteien

Die FDP fordert, dass, falls gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung unterstützt werden sollten, dies über klar definierte Leistungsaufträge mit messbaren Zielen geschehen soll. Eine Verlängerung der Unterstützung soll von der Zielerreichung abhängig gemacht werden.

Die EVP findet den Katalog zu umfangreich und plädiert für die Streichung von tendenziell uferlosen Informationsaufgaben (Kampagnen),

Die Grünen begrüssen den Artikel.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB begrüsst den Artikel, weist aber darauf hin, dass die vorgesehenen Mittel viel zu niedrig ausfielen.

Economiesuisse hat den Eindruck, dass dieser Artikel Tür und Tor für Subventionen an Verbände und andere Institutionen der Weiterbildung öffnet. Der Gesetzesentwurf müsse dahin gehend konkretisiert werden, dass die Bedingungen einer Finanzierung – auch privater – Organisationen klar und ersichtlich seien. Aus Sicht der economiesuisse sollten einzig solche Institutionen finanziell unterstützt werden, die einen explizit gesellschaftlichen Auftrag wahrnehmen (öffentliches Gut), für den kein echter Markt besteht und daher kein privatwirtschaftliches Angebot vorliegt.

SAV signalisiert Vorbehalte gegen eine dauerhafte Subventionierung von einigen wenigen Organisationen. Beiträge für die Entwicklung können auch auf Projektbasis geleistet werden. Es sei sicher zu stellen, dass solche Organisationen nur in Verbindung mit Leistungszielen gefördert werden.

Schliesslich weist SAV darauf hin, dass Zielkonflikte entstehen könnten, wenn solche Organisationen auch Projekte durchführen würden und in der Weiterbildungskonferenz Einsitz verlangten.

Interessierte Kreise

Elternbildung CH und SVEB begrüssen den Artikel.

SIA und OTIA vermissen eine genaue Definition dessen, was eine Organisation der Weiterbildung ist.

Für Hotelleriesuisse ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, wie sich eine Finanzierung solcher Organisationen legitimiert.

SAGS verlangt die Aufnahme von „Stiftungen“ und ist der Ansicht, dass generelle Informations- und Koordinationsaufgaben zu den ureigensten Aufgaben von Organisationen gehören und über Mitgliederbeiträge finanziert werden sollen. Eine Subventionierung der allgemeinen Verbands- oder Stiftungstätigkeit ist keine Staatsaufgabe.

SMC spricht sich gegen die Finanzierung von Organisationen der Weiterbildung aus. Lediglich eine Projektfinanzierung sei sinnvoll.

HKBB und scienceindustries verlangen, dass auch Organisationen der Arbeitswelt unterstützt werden sollen.

Centre Patronal und FER warnen vor unnötigen Subventionen.

Movendo schliesst sich der Forderung von SGB an.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone VD, JU und VS möchten, dass der Bund nicht lediglich gesamtschweizerische Organisationen unterstützen kann, sondern auch regional tätige.

Der Kanton UR möchte, dass lediglich gesamtschweizerische Organisationen unterstützt werden, die in ihrer Tätigkeit auch regional angemessen vertreten sind.

Parteien

Die GLP schlägt einen Buchstaben c vor: „interkantonale Interessen geltend gemacht werden durch die Weiterbildungskonferenz.“

Dachverbände der Wirtschaft

Der SBVg scheinen die Anforderungen zu wenig präzise formuliert zu sein. Sie schlägt vor:

„c. für höchstens vier Jahre gewährt,

d. handeln im öffentlichen Interesse

e. werden nur unterstützt, falls ohne eine solche Unterstützung ihr Angebot nicht oder nicht in ausreichendem Mass zustande käme.“

SGB fordert die Streichung von Buchstabe b.

Travail.Suisse fordert die Streichung von Absatz 2. „Gesamtschweizerisch“ soll im Absatz 1 erwähnt werden.

Interessierte Kreise

CRFC und arfad möchten, dass der Bund nicht lediglich gesamtschweizerische Organisationen unterstützen kann, sondern auch regional tätige. Ähnlich äussert sich auch VBE, der Buchstabe a streichen möchte.

AGILE und EgalitéHandicap möchten Buchstabe b ersetzen durch Durchführung von Chancengleichheitsprojekten.

Stadt Zürich, SavoirSocial, SVEB, VSV, CSDE, Movendo, Migros und cgas möchten Finanzierungen durch mehrere staatliche Stellen ermöglichen und fordern eine Streichung von Buchstabe b.

Absatz 4

Kantone

Der Kanton FR schlägt den Abschluss von Leistungsvereinbarungen vor.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB schlägt erneuerbare Leistungsverträge vor.

Interessierte Kreise

SAGS vertritt die Ansicht, dass staatliche Mittel ausschliesslich gezielt im Rahmen von Leistungsaufträgen eingesetzt werden sollen.

SVEB und VSV fordern eine zeitlich unbeschränkte Unterstützung.

Carnasuisse fehlt der Leistungsbezug im Artikel. Unterstützungen sollten nur auf der Grundlage von Leistungsverträgen ausgerichtet werden.

SIA fragt, auf was sich die genannten vier Jahre beziehen.

Syndicom, cgas, Movendo und VSV fordern mehrjährige Leistungsvereinbarungen.

Swissmem fordert eine Förderung über Leistungsaufträge mit klaren Leistungszielen.

Falls der Artikel nicht gestrichen wird, soll gemäss ETH-Rat das BBT für die notwendigen Mittel aufkommen.

Pro Infirmis schlägt eine Erweiterung des Artikels vor: "Besonders gefördert werden Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann, zur Erleichterung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen".

Hochschulbereich

AMS ist der Ansicht, dass der Bedarf an Organisationen, die innerhalb von vier Jahren nicht die notwendigen Mittel für ihre Subsistenz aufbringen können, nicht existiert und fordert eine Beschränkung auf höchstens zwei Jahre, eine Verlängerung um zwei Jahre soll möglich sein.

Der ETH-Rat spricht sich gegen die Finanzierung von Organisationen der Weiterbildung aus. Lediglich eine Projektfinanzierung sei sinnvoll.

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 13 Begriff

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen:

- a. Lesen und Schreiben;
- b. Alltagsmathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- d. Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten.

Kantone

Die Kantone GL, LU, GR, AR, AG, SZ, ZH, NE, SO und VS begrüßen die spezialgesetzliche Regelung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen innerhalb des Weiterbildungsgesetzes, melden aber Vorbehalte bezüglich der nicht definierten Kompetenz „Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten“ an.

Die Kantone GE, BE, SH, FR, SG, JU, UR sowie SKOS unterstützen diesen Artikel.

Der Kanton BE und SKOS finden eine abschliessende Aufzählung nicht sinnvoll. BE verweist auf die acht Schlüsselkompetenzen des Europäischen Parlaments. SKOS möchte auch Sozialkompetenzen aufnehmen.

Der Kanton BE moniert, dass genauer geklärt werden soll, ob es sich bei Lesen und Schreiben um Erstsprache oder Landessprache handelt. Die Definition von „Rechten und Pflichten“ sei ebenfalls nicht klar.

Zudem sei für eine Kohärenz zwischen den verschiedenen Fördergesetzen zu sorgen.

Der Kanton BS stimmt dem Artikel mit den definierten Kompetenzen zu.

Die Kantone UR und NW möchten Buchstabe d streichen. Dieser Buchstabe sei lediglich im Migrationsbereich relevant und dort zu regeln.

Der Kanton FR möchte auch Sozialkompetenzen sowie Selbstwahrnehmung und Umweltwahrnehmung in den Katalog aufnehmen.

Der Kanton VS wünscht eine Präzisierung „Lesen und Schreiben in einer Landessprache“ sowie von Buchstabe d.

Der Kanton OW schlägt statt d „Staatspolitische Grundkenntnisse“ vor.

Der Kanton JU regt eine Umformulierung von Buchstabe d an: "weitere Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben".

SKOS fordert mehr Mittel für Grundkompetenzen.

Parteien

Die SP Schweiz begrüsst den Artikel und regt eventuell die Bezeichnung „Lebenskompetenzen“ an. Sie bedauert, dass offen bleibe, mit welchen Massnahmen die Ziele umgesetzt werden sollen.

CVP und EVP begrüßen die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen.

Die EVP fordert, Buchstabe c solle nicht so ausgelegt werden, dass jeder einen Computerkurs bezahlt bekommen solle.

Die SVP verlangt, den ganzen Abschnitt 5 zu streichen. Grundkompetenzen seien Sache der obligatorischen Schule und damit der Kantone. Ähnlich äussert sich PLR-VD.

Die GLP regt eine Erweiterung des Grundkompetenzenkatalogs an: „Medienkompetenz“, „Politische Kompetenz“, „Alltagsbewältigung“. Sie weist auf die Wichtigkeit der Nachholbildung hin.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband begrüsst den Artikel und möchte Elternbildung als Grundkompetenz definieren.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz und SGB begrüssen die Regelung von Grundkompetenzen im Weiterbildungsgesetz und regen die Definition von Mindeststandards an.

Die SBVg begrüsst den Artikel.

SGB schlägt eine Umformulierung (Erweiterung) von Buchstabe d an:

„weitere Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben.“

Die vorgesehenen Mittel seien zu tief angesetzt.

Economiesuisse anerkennt die Wichtigkeit von Grundkompetenzen, zeigt sich aber sehr kritisch in Bezug auf "IKT-Kompetenzen" sowie "Rechte und Pflichten". Eine Erweiterung des Katalogs kommt für economiesuisse auf keinen Fall in Frage.

SAV begrüsst die Regelung von Grundkompetenzen im Weiterbildungsgesetz, plädiert aber für die Streichung von Buchstabe d. Grundkenntnisse zu Rechten und Pflichten bildeten keine Voraussetzung für die Teilhabe am lebenslangen Lernen.

Interessierte Kreise

Cgas, LCH, holzbau, AGILE, SSL, L&S, IG Grundkompetenzen, Stadt Zürich, SVEB, Pro Infirmis, vpod, AvenirSocial, EgalitéHandicap, Caritas, VSV, VAA und FER begrüssen den Artikel. Gemäss LCH und VAA muss er noch eindeutiger (VAA verpflichtender) formuliert werden. L&S und VSV regen eine klarere Definition auf Verordnungsstufe an. FER verlangt eine genauere Definition von Buchstabe d.

IG Grundkompetenzen und SVOAM schlagen eine Formulierung vor, die Grundkompetenzen abstrakt definiert und keine Aufzählung notwendig macht.

LCH, L&S, Stadt Zürich, IG Grundkompetenzen, SVOAM, VSV und SBAP schlagen vor, den Katalog nicht abschliessend zu formulieren. L&S zählt auch „Problemlösekompetenzen“ zu den Grundkompetenzen. Für Stadt Zürich gehören „Familienarbeit“ und „nachhaltige Lebenskompetenzen“ zum Katalog der Grundkompetenzen. Für IG Grundkompetenzen gehören „Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache und Fremdsprachenkenntnisse“, sowie „methodische und soziale Kompetenzen“ zum Katalog der Grundkompetenzen. Zu den sozialen Kompetenzen gehörten neben Bürgerkompetenzen auch Lernkompetenz, Selbstkompetenz, Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion, Teamfähigkeit, Organisationskompetenz, Medienkompetenz. Buchstabe d sei deshalb zu eng definiert.

Die NGO Bildungscoalition und mit ihr akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB schlagen die Verwendung des Begriffs Lebenskompetenzen sowie die Ausweitung auf Jugendliche und Erwachsene vor.

Statt „Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten“ schlagen sie „d. Persönlichkeitsentwicklung, demokratische Mitwirkung und Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten.“ vor. Eine weitere Gruppe von Grundkompetenzen sollen „e. Wissen und Handeln zugunsten einer Nachhaltige Entwicklung“ sein.

Herzstiftung fordert zusätzlich die Aufnahme von „Wissen und Handeln zugunsten der eigenen und der Gesundheit der Mitmenschen“.

Caritas schlägt statt Buchstabe d „Staatskunde“ vor und plädiert für einen zweiten Absatz:

„² Die Angebote im Bereich der Grundkompetenzen werden durch niederschwellige Vorbereitungskurse für den Einstieg in die Berufsbildung im Erwachsenenalter ergänzt.“

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

CRFC, FRAFFA, SVEB, arfad und CFC möchten „Lesen und Schreiben“ präzisieren mit „in einer Landessprache“.

CRFC, FRAFFA und arfad fordern die Aufnahme einer Zweitsprache in den Katalog der Grundkompetenzen.

CRFC, FRAFFA und arfad fordern die Umformulierung von Buchstabe d zu „weitere Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben.“

Cgas zählt „Lesen und Schreiben sowie Problemlösungskompetenzen“ zu den Grundkompetenzen.

Gemäss cgas, LCH, VSV und VSG soll ein Mindeststandard definiert werden. VSV schlägt deswegen einen Absatz 2 vor.

Auch seien finanzielle Mittel notwendig. Diese Meinung vertritt auch AvenirSocial sowie L&S und SSL.

OdASanté, SavoirSocial, FAB, SSL und Curaviva begrüßen den Artikel und erachten „mündliche Sprachkenntnisse“ als wichtig. Für SSL sind auch Methodenkompetenzen wichtig.

AGILE ist der Meinung, dass auch Daten zum behinderungsbedingten Mangel an Grundkompetenzen erhoben werden sollten.

VSV fordert die Aufnahme von „Sprachkompetenzen“, „Sozialkompetenzen und Methodenkompetenzen“.

BCH und VSG fordern einen Buchstaben e „Landessprachen oder Englisch“.

KAGEB fordert einen zusätzlichen Buchstaben e: „Grundkenntnisse der Kultur und Werte unserer (christlichen) Gesellschaft.“

SKO fordert einen Buchstaben f: "Grundkenntnisse für die Alltagsbewältigung, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Ernährung, Hygiene und Erziehung."

SBAP fordert den Einbezug von „Sozialkompetenzen“.

CFC plädiert für die Aufnahme eines (dynamischen) Buchstabens e: "die Gesamtheit der Kompetenzen im methodischen, persönlichen, zwischenmenschlichen Bereich, die dem Subjekt eine autonome und aktive Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben erlauben."

SIA findet, die Grundkompetenzen hätten im vorliegenden Gesetz einen zu hohen Stellenwert. Ihr Erwerb sei Sache der obligatorischen Schule. Ähnlich äussert sich FER-Arcju, die die Streichung des ganzen Abschnitts 5 verlangt. HKBB findet es bedenklich, dass Grundkompetenzen gefördert werden müssten.

Centre Patronal findet Grundkompetenzen wichtig, ein Gesetz dazu sei aber überflüssig.

Movendo schliesst sich der Position von SGB an.

Hochschulbereich

AMS fordert eine Angleichung der deutschen Version von d an die stilistisch korrekte französische Version.

ETH-Rat meldet an, dass die Mittel zur Förderung von Grundkompetenzen nicht aus der BFI-Botschaft stammen dürften.

VSS findet Grundkompetenzen wichtig, diese seien aber nicht im Weiterbildungsgesetz zu regeln.

Art. 14 Ziel

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, möglichst vielen Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen den Erwerb sowie den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen.

Kantone

Der Kanton SO weist darauf hin, dass das Ziel schon in Artikel 4 aufgeführt ist.

Der Kanton VD und SKOS möchten die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ins Ziel einbeziehen.

Der Kanton VS regt eine Umformulierung an.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz möchte die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ins Ziel einbeziehen und Mindeststandards festlegen.

Travail.Suisse möchte die Organisationen der Arbeitswelt mit ins Ziel einbeziehen.

SGV fordert ein Mitbestimmungsrecht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Interessierte Kreise

Die NGO Bildungscoalition mit akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB schlägt in der Folge ihres Vorschlags zu Artikel 13 eine Umformulierung vor (Lebenskompetenzen von Jugendlichen und Erwachsenen).

L&S, Stadt Zürich, SavoirSocial, IG Grundkompetenzen, SVOAM, SVEB, Caritas und UNESCO möchten es „allen“ Erwachsenen ermöglichen, Grundkompetenzen zu erwerben und erhalten.

Gemäss L&S ist es Hauptaufgabe des Bundes neben der Koordination und Finanzierung auch für die Sensibilisierung zu sorgen, deshalb wird ein zusätzlicher Absatz 2 und 3 vorgeschlagen.

„² Der Bund und die Kantone unterstützen Sensibilisierungskampagnen, um die Nachfrage im Bereich der Grundkompetenzen anzuregen.

³ Die Lernenden und deren Bedürfnisse stehen im Zentrum aller Massnahmen im Bereich Grundkompetenzen.“

Der vorgeschlagene Absatz 3 wird auch von IG Grundkompetenzen mitgetragen.

IG Grundkompetenzen, SVEB, SVOAM und VSV möchten die Arbeitgeber mit ins Ziel einbeziehen.

alliance F schlägt eine Erweiterung des Artikels vor: "...den Erwerb sowie den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen und die Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen auf allen Stufen zu fördern und zu erhalten".

Art. 15 Zuständigkeit und Koordination

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

² Sie koordinieren die Förderung.

Kantone

Der Kanton BE begrüsst das Koordinationsanliegen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei jedoch noch nicht klar.

Die Kantone ZH und UR fordern den Bund auf, in seinem Zuständigkeitsbereich zuerst zu koordinieren.

Interessierte Kreise

Zur Meinung der NGO Bildungscoalition siehe Ausführungen zu Artikel 14.

L&S, SVOAM und IG Grundkompetenzen betonen die Notwendigkeit einer nationalen Strategie für die Koordination.

IG Grundkompetenzen stellt sich einen einzigen „Topf“ vor, der von verschiedenen Spezialgesetzen gespiesen wird und aus dem Massnahmen im Grundkompetenzenbereich finanziert würden. So würde die Koordination vereinfacht.

SVOAM fordert ausreichende finanzielle Mittel.

OTIA fordert den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in die Koordinationsaufgabe.

Art. 16 Beiträge an die Kantone

¹ Das BBT kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Beiträge an die Kantone für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener leisten. Es holt dazu vorgängig die Stellungnahme der Weiterbildungskonferenz ein.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

Kantone

Der Kanton BE schlägt Fallpauschalen vor.

Der Kanton ZH schlägt eine Umformulierung von Absatz 1 vor. Er weist darauf hin, dass je nach Regelung in der Verordnung erhebliche Mehrkosten für die Kantone entstehen können.

Parteien

Die EVP schlägt vor, "in Ergänzung zu ..." zu streichen, da dieser Zusatz zu Doppelfinanzierungen führen könnte.

Die Grünen begrüssen den Artikel.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB fordert Mittel im Umfang von mindestens 15 Mio. CHF.

SAV fordert Wirkungsüberprüfungen der Förderung auch im Grundkompetenzenbereich.

Interessierte Kreise

Zur Meinung der NGO Bildungscoalition siehe Ausführungen zu Artikel 14.

Swissmem und carnasuisse fordern Wirkungsüberprüfungen der Förderung auch im Grundkompetenzenbereich.

L&S und IG Grundkompetenzen fordern die Unterstützung von Massnahmen, die aus der nationalen Strategie erwachsen.

IG Grundkompetenzen und Ebenrain weisen auf einen grösseren Finanzbedarf hin.

SVOAM weist auf verschiedene Finanzierungsquellen hin und hofft, dass Kantone nicht nur Projekte im Berufsbildungsbereich finanzieren werden.

Movendo schliesst sich der Stellungnahme von SGB an. Auch der vpod äussert sich ähnlich.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die dazu bereitzustellenden Mittel.

² Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge nach den Artikeln 11, 12 und 16.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB fordert mehr Geld für Projekte, gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung, Statistik und Monitoring sowie Grundkompetenzen.

SGV schlägt vor, in einem Absatz 3 festzuhalten, dass die Finanzierung der Weiterbildung vorwiegend im Rahmen der Spezialgesetze erfolgt.

Travail.Suisse fordert auch eine Förderung für Massnahmen zur Vorbereitung auf die Validierung und damit einen Verweis auf Artikel 7.

Interessierte Kreise

SVEB, VSV, Hotelleriesuisse, Migros, VSCI, carnasuisse und JardinSuisse weisen darauf hin, dass die Finanzierung der Weiterbildung vorwiegend im Rahmen der Spezialgesetze erfolgt. Daraus resultiert ein Absatz 3:

„³ Die Finanzierung der Weiterbildung aufgrund von Spezialgesetzen erfolgt separat im Rahmen der Anwendung der betreffenden Erlasse.“

Centre Patronal verlangt eine Streichung des Artikels.

FER begrüsst den Artikel.

Movendo schliesst sich der Forderung von SGB an.

Der VSEI fordert eine zusätzliche Bestimmung oder eine Ergänzung einschlägiger Artikel um die mit dem Gesetz verbundenen finanziellen Aufwendungen klar bestimm- und eingrenzbar zu machen.

Hochschulbereich

Der ETH-Rat verwehrt sich gegen einen Einbezug des Themas Weiterbildung in die BFI-Botschaft. Er beantragt insbesondere die Streichung des Verweises auf Artikel 12.

7. Abschnitt: Statistik und Monitoring

Art. 18 Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Weiterbildung die nötigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.²⁴

Die Auswertung zu Artikel 18 ist in der Auswertung zu Artikel 19 integriert.

Art. 19 Monitoring

Das BBT führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt.

Kantone

Die Kantone LU, FR, NE, SG und VS vertreten die Ansicht, dass die Statistik im Bereich Weiterbildung zum Grundauftrag für die Bildungsstatistik gehöre. Ob sie im Weiterbildungsgesetz separat verankert werden müsse, bleibe dahingestellt. Das Monitoring im Weiterbildungsbereich sei in das von Bund und Kantonen gemeinsam getragene Bildungsmonitoring zu integrieren.

Für die Kantone AG, TI, BS sowie SKOS sind Statistik und Monitoring wichtig. Der Kanton TI möchte die Aufgabe dem Bundesamt für Statistik zuschreiben.

Für den Kanton GE ist Statistik sehr wichtig. Heute seien zu wenige Daten vorhanden. Ins Monitoring müssten auch die Organisationen der Arbeitswelt eingebunden werden.

Der Kanton AR weist darauf hin, dass ein von Bund und Kantonen gemeinsam betriebenes Weiterbildungsmonitoring es erlaubt, rechtzeitig wirtschaftliche und bildungspolitische Entwicklungen aufgezeigt zu erhalten. Gestützt darauf können subsidiär Lücken geschlossen werden.

Der Kanton JU schlägt für die französische Version statt "monitorage" "observatoire" vor.

Parteien

Die SP Schweiz erachtet die Artikel 18 und 19 als wichtige Voraussetzungen für mehr Transparenz.

²⁴ SR 431.01

Die Grünen begrüßen die Artikel 18 und 19.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB verlangt mehr Geld für Statistik und Monitoring.

SGV fürchtet ausufernde Studien aufgrund von Artikel 19 und fordert, den Artikel zu präzisieren.

Economiesuisse und SAV begrüßen Statistik und Monitoring. SAV weist darauf hin, dass auch das informelle Lernen berücksichtigt werden soll.

Interessierte Kreise

CRFC schlägt einen neuen Titel für den Abschnitt vor: „Statistique et évaluation“. Arfad „statistique et évaluation du système“.

Cgas begrüsst den Artikel 18, der eine Lücke fülle.

Auch CSDE und SKO begrüßen Artikel 18 und 19.

Die Organisationen der Arbeitswelt sollen gemäss cgas in Artikel 19 integriert werden.

SavoirSocial fordert den Einbezug von Anbietern in Artikel 19.

FER findet die Artikel unnötig.

Für VSEI und Carnasuisse ist Artikel 19 zu weit gefasst und zu konkretisieren.

VBE möchte, dass das Monitoring auch regionale Aspekte abdeckt. EgalitéHandicap, Retina Suisse und SBV-FSA regen an, dass auch behinderungsbedingte Aspekte untersucht werden.

BBZ kritisiert, dass trotz fehlenden empirischen Grundlagen zur Weiterbildung ein Gesetz ausgearbeitet wurde.

Das KMU Forum verlangt, dass die Belastung für die Betriebe durch statistische Erhebungen minim gehalten werden solle. Ähnlich äussert sich SKO.

Movendo schliesst sich der Forderung von SGB an.

alliance F schlägt eine Erweiterung vor: "... Bevölkerungsgruppen und den voraussichtlichen Bedarf der Wirtschaft an Fachkräften Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt."

Hochschulbereich

AMS schlägt die Änderung der Reihenfolge der Artikel 18 und 19 vor.

SUK findet Artikel 18 und 19 unnötig, da schon Bestandteil des Bildungsmonitorings von Bund und Kantonen. Zudem sollte das BFS mit dem Monitoring beauftragt werden. Dieser Forderung schliessen sich auch swissuni und CRUS an.

FHCH begrüsst die beiden Artikel.

FHCH und EMPA verlangen, dass die Belastung durch statistische Erhebungen minim gehalten werden solle.

Der ETH-Rat ortet die Verantwortung für das Monitoring bei der Weiterbildungskonferenz.

8. Abschnitt: Vollzug und Weiterbildungskonferenz

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann Dritten Vollzugsaufgaben dieses Gesetzes mittels Leistungsauftrag übertragen.

³ Dritte können für die ihnen übertragenen Aufgaben Gebühren erheben.

Kantone

Der Kanton BS weist darauf hin, dass v.a. der Bund für die Koordination des Vollzugs in seinem Zuständigkeitsgebiet zu sorgen habe.

Parteien

Die SP Schweiz bezeichnet die Ausgestaltung als "Rahmengesetz" als "Black Box", da Auswirkungen erst auf der Ebene von Spezialgesetzen bzw. im Vollzug geregelt werden soll. Die Umsetzung sei somit in Gefahr.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz bemängelt, dass die Vernehmlassungsteilnehmer vor einen legislatorischen Blindflug gestellt werden, da viele offene Fragen bestehen.

Der SAV meint, die Folgen des "Rahmengesetzes" seien schwierig zu beurteilen. Beim Vollzug sei insbesondere auf eine kohärente Begriffsverwendung sowie auf eine Fokussierung auf die staatlich unterstützte Weiterbildung zu achten.

Interessierte Kreise

Hotelleriesuisse ist nicht klar, welche Vollzugsaufgaben genau delegiert werden könnten.

EgalitéHandicap und Pro Infirmis regen an, Anliegen von Behinderten im Vollzug zu berücksichtigen - auch in der internationalen Zusammenarbeit.

VSV befürchtet, dass das im Vollzug verantwortliche BBT lediglich eine berufliche Sicht von Weiterbildung vertreten könne. Es fordert deshalb eine eigene Organisationseinheit zur Weiterbildung im neuen Staatssekretariat.

VBE fordert, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen schon auf Gesetzesstufe genauer festgelegt wird oder dass dem Parlament auch die Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden.

Auch dualstark und VEB kritisieren, dass angesichts der offenen Fragen kein seriöser Positionsbezug zum Weiterbildungsgesetz möglich sei.

Hochschulbereich

Swissuni hält nichts von einer Delegation an Dritte und fordert die Streichung von Absatz 2.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz

¹ Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungskonferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen.

² Die Weiterbildungskonferenz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie beobachtet die Entwicklung der Weiterbildung und berichtet periodisch dem Bundesrat, ob die Ziele dieses Gesetzes erreicht und die Grundsätze eingehalten werden.
- b. Sie stellt die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicher.
- c. Sie stellt die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher.
- d. Sie erarbeitet Vorschläge für Richtlinien nach Artikel 6 Absatz 3 und nimmt gegenüber dem BBT Stellung.
- e. Sie beurteilt die Beitragsgesuche nach den Artikeln 11, 12 und 16 und nimmt gegenüber dem BBT Stellung.
- f. Sie pflegt regelmässig den Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation der Weiterbildungskonferenz und ihre Zusammensetzung im Einzelnen.

⁴ Er bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

Absatz 1

Kantone

Die Kantone GL, GR, AR, AG, TI, BE, NE und VS sind mit der ausschliesslichen Zusammensetzung der Weiterbildungskonferenz aus Bund und Kantonen einverstanden.

Nach Ansicht der Kantone GL, AR, GR, NE, SO und VS könnte allenfalls eine zweistufige Konferenz im Sinne eines Austausch- und Informationsforums vorgesehen werden, um den Einbezug aller Akteure zu gewährleisten.

Die Kantone AG, TG, BE, ZH, SH und NE fordern, dass den Kantonsvertretenden ein entsprechendes Stimmrecht sowie Entscheidkompetenzen zugebilligt werden. Die Kantone TG und TI fordern ein Mitspracherecht der Kantone auch ausserhalb der Weiterbildungskonferenz.

Die Kantone ZH und SG erinnern daran, dass auf eine Koordination mit bestehenden Gremien der EDK und des Bundes geachtet werden soll. Der Kanton AR äussert sich ähnlich.

Dem Kanton LU ist der Nutzen dieses Gremiums nicht klar. Auf das Gremium sollte verzichtet werden.

Die Kantone VD und GE verlangen den Einbezug von Organisationen der Arbeitswelt, Organisationen der Weiterbildung sowie Anbieterinnen und Anbietern.

Der Kanton UR fordert den Einbezug von Wirtschaft und Arbeitgebenden.

Dem Kanton SZ scheint die Weiterbildungskonferenz wenig geglückt. Die repräsentative Vertretung der Kantone widerspreche der Agilität des Gremiums.

Die SKOS fordert einen Einbezug der Weiterbildungsinstitutionen. VSAA schlägt einen Einbezug der Arbeitsmarktbehörden vor.

Parteien

FDP und PLR-VD fordern den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt. FDP möchte auch die Anbieterinnen und Anbieter einbeziehen.

SP Schweiz, Grüne fordern den Einbezug der Sozialpartner. Die Grünen ausserdem den Einbezug von Expertinnen und Experten.

CVP und SVP fordern den Einbezug der privaten Anbieterinnen und Anbieter. Die SVP verlangt ausserdem auch den Einbezug von Wirtschaft und Gewerbe.

GLP findet den Einbezug von privaten Anbieterinnen und Anbietern und Interessenverbänden unabdingbar.

Die EVP ist mit der Zusammensetzung der Konferenz einverstanden, schlägt aber einen neuen Buchstaben a vor: "sie nimmt zum Monitoring nach Artikel 19 Stellung und berichtet...".

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband möchte in die Weiterbildungskonferenz einbezogen werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert den Einbezug der Nachfragerseite sowie der Organisationen der Arbeitswelt.

KV Schweiz regt an, zu prüfen, ob eine zweistufige Organisation der Konferenz zum Einbezug aller Beteiligten sinnvoll wäre.

SGB fordert den Einbezug der Sozialpartner. Ausserdem sollen Expertinnen und Experten einbezogen werden können.

SBV fordert den Einbezug von Wirtschaftsverbänden und Anbieterinnen und Anbietern.

Travail.Suisse fordert eine Weiterbildungskommission (ausserparlamentarische Kommission) bestehend aus Bund, Kantonen, Dachverbänden der Weiterbildung sowie Organisationen der Arbeitswelt.

SGV fordert den Einbezug von Anbieterinnen und Anbietern und Organisationen der Arbeitswelt.

Economiesuisse fordert den Einbezug von Wirtschaftsverbänden.

SAV schlägt ein Organisationsmodell analog zu EKAS mit geteilten Kompetenzen vor. Dieses Modell garantiere den Einbezug aller, das Stimmrecht könne jedoch beschränkt werden.

Interessierte Kreise

CRFC, syndicom, cgas, FER-Arcju, CSA, FRAFFA, edu-suisse, Ebenrain, CSDE, SKO, CFC, AvenirSocial, FAB, Curaviva, KMU Forum, Movendo und Centre Patronal fordern den Einbezug von Sozialpartnern.

CRFC, SIA, AGILE, PharmaSuisse, FRAFFA, Stadt Zürich, SVEB, arfad, CFC, SVOAM, VSV, Migros, KMU Forum und SIA-FVW fordern den Einbezug von Dachverbänden der Weiterbildung.

NGO Bildungscoalition und mit ihr akte, Greenpeace, Herzstiftung, Pro Natura, SAJV und SUB fordern den Einbezug von Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft. UNESCO vertritt eine ähnliche Meinung.

Suissetec, VMTW, FER-Arcju, Gewerbeverband LU, OdASanté, Hotelleriesuisse, holzbau, AGVS, SMC, VSEI, VSP, Swiss Dental Hygienists, SavoirSocial, arfad, SVA, STV, HKBB, FAB, scienceindustries, SHV, BBZ, VSCI, carnasuisse, SBAP, alliance F, Centre Patronal, FER, Jardin Suisse, SVBG, MPA und SPAS fordern den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt.

KHF, KHF Technik, BGS, Gewerbeverband LU, SKO, Hotelleriesuisse, holzbau, Stadt Zürich, SMC, VSP, SavoirSocial, AgriAliForm, edu-suisse, BCH, SVA, ODEC, SHV, SBLV, ASI, carnasuisse, SBAP, SIA-FVW, SVBG, MPA und SPAS fordern den Einbezug der Anbieterinnen und Anbieter.

STV und VSG fordern den Einbezug von Hochschulvertretern.

FER-Arcju, Swissmechanic, edu-suisse, Curaviva und Centre Patronal fordern den Einbezug von Arbeitgebenden.

LCH fordert den Einbezug der Lehrerverbände. BCH und ASI den Einbezug der Konsumentinnen und Konsumenten. SIWF und FMH den Einbezug der FMH, SPAS den Einbezug auch kleiner Verbände, das KMU Forum den Einbezug der KMU, alliance F den Einbezug der Frauen.

AgriAliForm, SBLV und OTIA fordern den Einbezug von Wirtschaftsvertretenden.

AGILE, EgalitéHandicap, Pro Infirmis, Retina Suisse und SBV-FSA fordern, dass die Stimme der Behinderten in der Weiterbildungskonferenz vertreten sein soll. CSA vermisst die Stimme der Älteren. Stadt Zürich, FAB die Stimme der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung.

Movendo fordert den Einbezug von Experten.

L&S, IG Grundkompetenzen und Curaviva fordern den Einbezug der Dachverbände für Grundkompetenzen. Curaviva zudem der Migration.

Samariter. SRK und Pflegehelfer fordern den Einbezug der wichtigsten betroffenen Organisationen; VBE und STV von Vertreterinnen und Vertretern der Praxis.

Migros, SIA-FVW und SVEB fordern eine Kommission analog der EBBK.

Carnasuisse weist darauf hin, dass lediglich der staatlich-geförderte Teil der Weiterbildung unter das Weiterbildungsgesetz fällt. Er lehnt es ab, teure Kommissionen zu schaffen.

Swissmem, Swissmechanic SO, Swissmechanic GR und interieursuisse wenden sich gegen eine Kommission überhaupt. Diese führe zu einem unkontrollierten Kostenwachstum.

Hochschulbereich

Für SUK, ETH-Rat und swissuni ist die Rolle der Weiterbildungskonferenz zu präzisieren und vom HFKG abzugrenzen. Es sollen punktuell Experten einbezogen werden können. Diese Meinung vertritt die CRUS.

Swissuni und CRUS finden das Gremium nicht zweckmässig und schlagen die Einrichtung einer Geschäftsstelle vor.

CSST fordert den Einbezug von Hochschulvertretern. FH Schweiz und FHCH den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt. FHCH den Einbezug der Anbieterinnen und Anbieter. FHCH und FH Schweiz fordern den Einbezug der Lehrerverbände. KFH den Einbezug von Dachverbänden der Weiterbildung. VSS den Einbezug der wichtigsten betroffenen Organisationen.

Absatz 2

Kantone

Die Kantone GE und JU finden, die Weiterbildungskonferenz sollte auch Empfehlungen zur Entwicklung der Weiterbildung abgeben können.

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

Die Kantone TI, SH, JU und BL möchten, dass die Weiterbildungskonferenz auch Berichte und Empfehlungen zum Zugang zur Weiterbildung sowie zur Schliessung von Angebotslücken verfasst.

Die Kantone BL, JU, SH und BE fordern, dass die Weiterbildungskonferenz nicht nur gegenüber dem BBT Stellung nimmt, sondern auch gegenüber den Kantonen.

Der Kanton FR fordert eine aktivere Rolle für die Weiterbildungskonferenz sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Die Weiterbildungskonferenz soll gemäss den Kantonen NE, SH und JU den Bund in Sachen Weiterbildungspolitik beraten.

Der Kanton VD findet, die Kompetenzen der Weiterbildungskonferenz seien analog zu Artikel 31 BBG auszugestalten.

Die Kantone BE, OW, FR, NE, VS, SZ, GR, GL und AR weisen darauf hin, dass die Koordination beim Bund anfangen muss. Dies erleichtere den Vollzug in den Kantonen.

Schliesslich schlägt der Kanton JU vor, die Weiterbildungskonferenz solle Sozialpartner und Organisationen der Weiterbildung konsultieren.

Der Kanton TI weist darauf hin, dass Interferenzen mit dem Hochschulbereich möglichst ausgeschlossen werden müssen.

Parteien

Die SP Schweiz fordert, dass die Weiterbildungskonferenz mit der Kompetenz ausgestattet werden solle, selbst Projekte zu initiieren. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Weiterbildungskonferenz nicht lediglich eine Beratungsfunktion innehaben sollte sondern mit Entscheidkompetenzen ausgestattet werden solle.

FDP fordert für die Weiterbildungskonferenz ähnliche Kompetenzen wie im HFKG.

Die CVP fordert Kompetenzen wie diejenigen der EBBK.

Die SVP fordert die Streichung von Buchstabe c.

Gemäss der GLP soll Buchstabe c mit „Nachholbildung“ ergänzt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert eine beratende Stimme für die Dachverbände der Weiterbildung.

KV Schweiz und SGB sind der Ansicht, dass die Weiterbildungskonferenz nicht lediglich eine Beratungsfunktion innehaben sollte, sondern mit Entscheidkompetenzen ausgestattet werden solle. (Projekte initiieren, Politik gestalten).

SBV ist mit den Aufgaben der Konferenz einverstanden.

Interessierte Kreise

Syndicom, cgas, SVEB, CFC, VSV, Movendo, Migros und SIA-FVW sind der Ansicht, dass die Weiterbildungskonferenz nicht lediglich eine Beratungsfunktion innehaben sollte, sondern mit Entscheidkompetenzen ausgestattet werden solle. (Projekte initiieren, Politik gestalten).

CRFC und Ebenrain fordern eine strategische Beratungsfunktion für die Weiterbildungskonferenz.

Swissmechanic und carnasuisse fordern eine Empfehlungskompetenz der Konferenz gegenüber dem Bundesrat.

L&S sieht die Erarbeitung einer nationalen Förderstrategie für Grundkompetenzen als Aufgabe der Konferenz.

SMC verlangt die Streichung von Buchstabe c.

Die Weiterbildungskonferenz soll eine Politik gestalten können, fordert BCH.

CSDE fragt, wie die Koordination innerhalb des Bundes ablaufen soll.

SIA fordert eine strengere Vorgabe für die Koordination.

Hochschulbereich

Der ETH-Rat verlangt eine aktivere Rolle für die Weiterbildungskonferenz (weniger Kompetenzen für das BBT).

Absatz 3

Kantone

Die Kantone TI, JU und NE fordern, dass die verschiedenen Regionen angemessen vertreten sein sollen.

Dachverbände der Wirtschaft

Die Weiterbildungskonferenz soll gemäss SGB über ein unabhängiges Sekretariat und Präsidium verfügen.

Interessierte Kreise

CFC und arfad fordern, dass die verschiedenen Regionen angemessen vertreten sein sollen.

Movendo schliesst sich der Stellungnahme von SGB an.

Absatz 4

Interessierte Kreise

BCH schlägt einen neuen Absatz 5 vor: „Der Bundesrat wählt aus den Vorschlägen der zuständigen Organisationen die Vertreterinnen und Vertreter“.

Für OTIA sind die Wahlmodalitäten zu klären.

Vorschlag für die Einführung eines Abschnittes 9: Rechtsschutz

Der VSP stellt Antrag auf Einführung eines Abschnittes Rechtsschutz zur Durchsetzung von Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 10 Buchstabe d und schlägt folgende Artikel vor:

"Art. 22 Kantonaes Recht

Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen. Es gewährleistet

- a) die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.
- b) die Überprüfung mit voller Kognition durch wenigstens eine Beschwerdebehörde. "

Art. 23 Bundesrecht

Für die Rechtsmittel gegen Verfügungen von Bundesbehörden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

edu-suisse unterstützt einen derartigen Abschnitt zum Rechtsschutz."

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

Kantone

Der Kanton VD weist darauf hin, dass Spezialgesetze des Bundes noch vereinheitlicht werden müssen.

Der Kanton VD bedauert, dass die Finanzierung der Vorbereitungskurse nicht geregelt wurde. Auch seien Anpassungen der Spezialgesetze noch nicht ersichtlich.

Der Kanton GR fordert eine bessere internationale Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse und eine diesbezügliche Änderung des BBG.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz verlangt, dass allfällige Änderungen von Spezialgesetzen im Anhang des Weiterbildungsgesetzes einer zweiten Vernehmlassung unterzogen werden.

Allfällige Anpassungen im AVIG seien, so KV Schweiz, zugunsten einer Bildungslogik zu machen.

SAV gibt zu bedenken, dass der vorliegende Entwurf ohne Kenntnis des Anpassungsbedarfs in den Spezialgesetzen nicht abschliessend beurteilt werden könne.

Interessierte Kreise

Cgas fordert ein Recht auf Weiterbildung und einen Weiterbildungsurlaub.

SVEB und Migros verlangen eine Prüfung der Auswirkungen des Weiterbildungsgesetzes auf AVIG, BBG, AuG²⁵, IVG. Allfällige Anpassungen im AVIG seien zugunsten einer Bildungslogik zu machen.

KMU Schweiz verlangt, dass allfällige Änderungen von Spezialgesetzen im Anhang des Weiterbildungsgesetzes einer zweiten Vernehmlassung unterzogen werden.

VSCI, VSEI, Gewerbeverband LU und Ebenrain verlangen die Aufnahme der vorbereitenden Kurse als formale Bildung im BBG.²⁶

STV spricht sich für eine Beibehaltung des Titelschutzes im Hochschulbereich aus.

Vorschläge für Änderungen bisherigen Rechts

KV Schweiz, SGB, Movendo und VSV fordern eine Änderung des OR²⁷ zur Einführung eines Weiterbildungsurlaubs:

„Schw. Zivilgesetzbuch (OR) vom 30. März 1911

Art. 329 g (neu) Urlaub zur Weiterbildung

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zur Weiterbildung nach dessen freier Wahl bezahlten Urlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche im Jahr zu gewähren.

² Über den Zeitpunkt und die Dauer des Weiterbildungsurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, muss der Weiterbildungsurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruchs zwei Monate im Voraus angezeigt hat.

³ Im Kalenderjahr nicht bezogene Urlaubstage werden auf ein individuelles Lernzeitkonto übertragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheiden gemeinsam über den zusammenhängend bezogenen Weiterbildungsurlaub.

⁴ Der Arbeitnehmer weist die Weiterbildung gegenüber dem Arbeitgeber nach.“

Syndicom fordert ebenfalls einen Weiterbildungsurlaub und damit eine Änderung des OR:

"Art. 329g OR (neu) Urlaub zur Weiterbildung

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zur Weiterbildung nach dessen Wahl bezahlten Urlaub von mindestens einer Woche pro Jahr zu gewähren. Nichtbezogene Urlaubstage werden auf ein individuelles Lernzeitkonto übertragen."

Travail.Suisse und Caritas fordern eine Änderung von Artikel 12 BBG:

„Art. 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

²⁵ SR 142.20

²⁶ Zum Thema Vorbereitungskurse siehe auch die Auswertung zu Artikel 3.

²⁷ SR 220

¹ Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

² Die Kantone ergreifen Massnahmen, damit Personen ohne berufliche Erstausbildung über andere Qualifikationsverfahren einen Berufsabschluss erlangen können.“

SGV fordert eine Formalisierung und Finanzierung der Vorbereitungskurse und damit eine Änderung des BBG in Artikel 28, Artikel 52, Artikel 53 sowie eine Anpassung von Artikel 62 BBV.

„Artikel 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

² die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, die minimale und maximale Anzahl der Lernstunden, die Anforderungen an die Dozierenden, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen...

Artikel 52 Grundsatz

² Er leistet hauptsächlich.... Die Kantone leiten die Beiträge für die höhere Berufsbildung (Artikel 27) und die berufsorientierte Weiterbildung (Artikel 30) in dem Masse an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

³ den Rest seines Beitrages leistet der Bund an: a. ...

⁴ Die Kantone sorgen für einen interkantonalen Lastenausgleich. Dieser darf nicht zu Ungunsten von Studierenden ausfallen und muss dem Prinzip der Freizügigkeit Rechnung tragen.

⁵ Kantone die eigene Angebote in der höheren Berufsbildung führen, dürfen einen Teil der Pauschale für diese Angebote verwenden. Dieser Anteil muss jedoch pro Kopf gleich hoch bemessen sein, wie für andere Angebote in der höheren Berufsbildung.

Artikel 53 Pauschalbeiträge an die Kantone

¹ Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden anteilmässig auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung beziehungsweise in einer anerkannten Ausbildung in der höheren Berufsbildung oder beruflichen Weiterbildung befinden. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen."

Revision BBV 2. Abschnitt Pauschalbeiträge

"Art. 62 (Art. 53 BBG)

¹ Der Kredit des Bundes... aufgeteilt:

a. ein Anteil für die Kosten...

b. ein Anteil für die Kosten der anerkannten Lehrgänge an Höheren Fachschulen, der vorbereitenden Kursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen, die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie für die berufsorientierte Weiterbildung;

c. ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung.

² Der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a.....Grundbildung, der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe c nach Massgabe der übrigen...."

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Keine Kommentare

Anhang (Artikel 22)

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009²⁸

Art. 15 Förderung des Lesens und der Buchkultur

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Buchkultur dienen.

Dachverbände der Wirtschaft

Für economiesuisse ist nicht ersichtlich, was unter „Buchkultur“ zu verstehen sei.

Interessierte Kreise

AdS, SBVV und suisseculture begrüessen die Änderung des KFG. Sie dürfe aber nicht auf Kosten des Kulturetats erfolgen.

AdS fordert, dass auch die literarische Lesekompetenz gefördert werden solle.

SVEB und SSL begrüessen den Transfer der Illettrismusbekämpfung ins Weiterbildungsgesetz.

EgalitéHandicap, Pro Infirmis, Retina Suisse und SBV-FSA wünschen sich eine Erweiterung „Buchkultur und Hörbuchkultur“

2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002²⁹

Art. 29 Abs. 3 erster Satz

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf.

Zum Thema NDS HF siehe auch die Auswertung in Artikel 3

Kantone

Die Kantone LU und SG sind einverstanden mit dem Vorschlag, fordern aber, dass die höheren Fachschulen als Institutionen akkreditiert werden.

Der Kanton BE ist gegen den Vorschlag, wäre aber einverstanden mit einer Akkreditierung der höheren Fachschulen als Institution.

Die Kantone GR und TI, wenden sich gegen die Änderung.

Parteien

Die SP Schweiz ist gegen die Änderung. Die Titelfrage müsse gesamtheitlich betrachtet werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz ist gegen die Änderung. Die Titelfrage müsse gesamtheitlich betrachtet werden. Eventuell wäre die Akkreditierung der höheren Fachschulen als Institution eine Lösung.

Travail.Suisse ist gegen die Änderung.

Auch SGV ist gegen die Änderung. Die Titelfrage müsse gesamtheitlich betrachtet werden.

SAV ist gegen die Änderung zum jetzigen Zeitpunkt.

Interessierte Kreise

EKHF, VMTW, KHF, KHF Technik, BGS, Hotelleriesuisse, KV Bildungsgruppe, SKKBS, SMC, HFW, SavoirSocial, edu-suisse, Plattform HF AG, H+, ODEC, Curaviva, BBZ, SPAS, SKO und SBAP sind

²⁸ SR 442.1

²⁹ SR 412.10

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

gegen eine Änderung. Für die KV Bildungsgruppe muss die Titelfrage gesamtheitlich betrachtet werden.

Für SKKBS, Plattform HF AG, H+ und Curaviva, wäre eine Änderung möglich, falls höhere Fachschulen als Institutionen akkreditiert würden.

SBV-FSA, Retina Suisse, Pro Infirmis und EgalitéHandicap regen eine Ergänzung des betreffenden Absatzes an: „(...) Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Der Situation von Menschen mit Behinderung ist angemessen Rechnung zu tragen.“

Hochschulbereich

FH Schweiz und FHCH sind gegen eine Änderung.

Der Einwand von FHCH würde wegfallen, wenn der Bund die Qualitätssicherung in diesem Bereich anderweitig (Richtlinien in Artikel 6) wahrzunehmen gedenkt.



5 Anhänge

5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

Kantone und interkantonale Konferenzen

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
AG	Kanton Aargau	Canton d'Argovie	Cantone di Argovia
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	Canton Appenzell Rhodes-Intérieures	Cantone di Appenzello Interno
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Canton Appenzell Rhodes-Extérieures	Cantone di Appenzello Esterno
BE	Kanton Bern	Canton de Berne	Cantone di Berna
BL	Kanton Basel-Landschaft	Canton de Bâle-Campagne	Cantone di Basilea Campagna
BS	Kanton Basel-Stadt	Canton de Bâle-Ville	Cantone di Basilea Città
FR	Staat Freiburg	Etat de Fribourg	Cantone di Friborgo
GE	Kanton Genf	République et Canton de Genève	Cantone di Ginevra
GL	Kanton Glarus	Canton de Glaris	Cantone di Glarona
GR	Kanton Graubünden	Canton des Grisons	Cantone dei Grigioni
JU	Kanton Jura	Canton de Jura	Cantone di Giura
LU	Kanton Luzern	Canton de Lucerne	Cantone di Lucerna
NE	Kanton Neuenburg	République et Canton de Neuchâtel	Cantone di Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden	Canton de Nidwald	Cantone di Nidvaldo
OW	Kanton Obwalden	Canton d'Obwald	Cantone di Obvaldo
SG	Kanton St. Gallen	Canton de Saint-Gall	Cantone di San Gallo
SH	Kanton Schaffhausen	Canton de Schaffhouse	Cantone di Sciaffusa
SO	Kanton Solothurn	Canton de Soleure	Cantone di Soletta
SZ	Kanton Schwyz	Canton de Schwytz	Cantone die Svitto

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

TG	Kanton Thurgau	Canton de Thurgovie	Cantone di Turgovia
TI	Kanton Tessin	Canton du Tessin	Repubblica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri	Canton d'Uri	Cantone di Uri
VD	Kanton Waadt	Canton de Vaud	Cantone di Vaud
VS	Kanton Wallis	Canton du Valais	Cantone Vallese
ZG	Kanton Zug	Canton de Zoug	Cantone di Zugo
ZH	Kanton Zürich	Canton de Zurich	Cantone di Zurigo
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	Conférence suisse des institutions d'action sociale	Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	Association des offices suisses du travail	Associazione degli uffici svizzeri del lavoro

Parteien

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	Parti démocrate-chrétien suisse	Partito popolare democratico svizzero
EVP	Evangelische Volkspartei	Parti Evangélique	Partito Evangelico
FDP	FDP.Die Liberalen	PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR.I Liberali
GLP	Grünliberale Partei	Parti vert'libéral	Partito verde liberale
Grüne	Grüne Partei der Schweiz	Parti écologiste suisse	Partito ecologista svizzero
PLR-VD		PLR.Les Libéraux Vaud	
SP Schweiz	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Parti Socialiste Suisse	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei	Union Démocratique du Centre	Unione Democratica di Centro

Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
Städteverband	Schweizerischer Städteverband	Union des villes suisses	Unione delle città svizzere

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	Fédération des entreprises suisses	Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz	SEC Suisse	SIC Svizzera
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Union Patronale Suisse	Unione svizzera degli imprenditori

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

SBV	Schweizerischer Bauernverband	Union Suisse des Paysans	Unione Svizzera dei Contadini
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	Association suisse des banquiers	Associazione svizzera dei Banchieri
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	Union suisse des arts et métiers	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Union syndicale suisse	Unione sindacale svizzera

Interessierte Kreise

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz	Autrices et auteurs de Suisse	Autrici ed autori della Svizzera
AGILE	AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz	AGILE Entraide Suisse Handicap	AGILE Aiuto Reciproco Svizzero Andicap
AgriAliForm	AgriAliForm	AgriAliForm	AgriAliForm
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz	Union professionnelle suisse de l'automobile	Unione professionale svizzera dell'automobile
akte	Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung		
Alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	Alliance de société féminines suisses	Alleanza delle società femminili svizzere
AMS*	Association of Management Schools	Association of Management Schools	Association of Management Schools
arfad		Association romande des formatrices et des formateurs d'adultes diplômés	
ASI	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Association suisse des infirmières et infirmiers	Associazione svizzera infermiere e infermieri
Avenir Social	Soziale Arbeit Schweiz	Travail social Suisse	Lavoro sociale Svizzera
BBW	Berufsbildungsschule Winterthur		
BBZ	Baugewerbliche Berufsschule Zürich		
BCH	Berufsbildung Schweiz	Formation professionnelle suisse	Formazione professionale svizzera
BGS	Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales	Association suisse des centres de formation santé-social	Associazione svizzera dei centri di formazione sociosanitaria
Bildungscoalition NGO	Bildungscoalition NGO	Coalition Education ONG	
Caritas	Caritas Schweiz	Caritas Suisse	Caritas Svizzera
Carnasuisse	Schweizer Fleisch-Fachverband	Union Professionnelle Suisse de la Viande	Unione Professionale Svizzera della Carne
Centre Patronal		Centre Patronal	
CFC			Conferenza della Svizzera italiana per la formazione continua degli adulti

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

cgas		Communauté genevoise d'action sociale	
ChiroSuisse	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft		
COHEP*	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen	Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques	
CRFC		Conférence Romande de la Formation Continue	
CRUS*	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten	Conférence des Recteurs des Universités Suisses	Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
CSA	Schweizerischer Seniorenrat	Conseil suisse des aînés	Consiglio svizzero degli anziani
CSDE	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	Conférence Suisse des Délégué.e.s à l'Egalité entre Femmes et Hommes	Conferenza Svizzera delle Delegate alle Parità fra Donne e Uomini
CSST*	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR	Conseil suisse de la science et de la technologie CSST	Consiglio svizzero della scienza e della tecnologia CSST
Curaviva	Verband Heime und Institutionen Schweiz	Association des homes et institutions sociales suisses	Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
dualstark	Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen	Conférence des examens professionnels et professionnels supérieurs	Conferenza degli esami professionali e professionali superiori
Ebenrain	Ebenrain-Konferenz Allianz der Arbeitnehmenden		
edu-suisse	edu-suisse	edu-suisse	edu-suisse
EFHK*	Eidgenössische Fachhochschulkommission	Commission fédérale des hautes écoles spécialisées	Commissione federale delle scuole universitarie professionali
EgalitéHandicap	Egalité Handicap	Egalité Handicap	Egalité Handicap
EKHF	Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen	Commission fédérale des écoles supérieures	Commissione federale delle scuole specializzate superiori
Elternbildung CH	Elternbildung CH	Formation des Parents CH	Formazione dei Genitori CH
EMPA*	Eidgenössische Materialprüfungsanstalt		
ETH-Rat*	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	Conseil des écoles polytechniques fédérales	Consiglio dei politecnici federali
FAB	Fachvereinigung für Berufsberatung		
FER		Fédération des Entreprises Romandes	
FER-Arcju		Fédération des Entreprises Romandes (Arc Jurassien)	

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

FH Schweiz*	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	Association faîtière des diplômés des Hautes Ecoles Spécialisées	Associazione dei diplomati delle Scuole Universitarie Professionali
FHCH*	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz	Fédération des Associations de Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses	Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Fédération des médecins suisses	Federazione dei medici svizzeri
FRAFFA		Fédération romande des acteurs de la formation des formateurs d'adultes	
FSP	Föderation Schweizer PsychologInnen	Fédération Suisse des Psychologues	Federazione Svizzera degli Psicologi
Gewerbeverband LU	Gewerbeverband der Kantons Luzern		
Greenpeace	Greenpeace Umweltbildung		
H+	Die Spitäler der Schweiz	Les hôpitaux de Suisse	Gli ospedali svizzeri
Herzstiftung	Schweizerische Herzstiftung	Fondation Suisse de Cardiologie	Fondazione Svizzera di Cardiologia
HFW	Verband der Höheren Fachschulen für Wirtschaft	Association des Ecoles Supérieures d'Economie	
HKBB	Handelskammer beider Basel		
holzbau	Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen	Association suisse des entreprises de construction en bois	Associazione svizzera costruttori in legno
Hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse
IG Grundkompetenzen	IG Grundkompetenzen	CI Compétences de base	CI Competenze di base
insieme	Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung		
interieursuisse	Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler	Association suisse des maisons d'aménagement intérieur et des selliers	Unione svizzera arredatori d'interni e sellai
Jardin Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Association suisse des entreprises horticales	Associazione svizzera imprenditori giardinieri
KAGEB	Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins	Fédération pour l'Education Catholique des Adultes de la Suisse et du Liechtenstein	Federazione per l'Educazione Cattolica degli Adulti della Svizzera e del Liechtenstein
KFH*	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz	Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses	Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

KHF	Konferenz Höhere Fachschulen HF	Conférence des Ecoles supérieures	Conferenza delle scuole specializzate superiori
KHF Technik	Konferenz HF Technik	Conférence ES Technique	Conferenza SSS Tecnica
KMU Forum	KMU-Forum	Forum PME	Forum PMI
KV Bildungsgruppe	KV Bildungsgruppe Schweiz		
L&S	Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben	Fédération suisse Lire et Ecrire	Federazione svizzera Leggere e Scrivere
LCH	LCH - Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer		
MEBEKO	Medizinalberufekommission	Commission des professions médicales	Commissione delle professioni mediche
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund	Fédération des coopératives Migros	Federazione delle cooperative Migros
Movendo	Movendo - Das Bildungsinstitut der Gewerkschaften	Movendo - L'institut de formation des syndicats	Movendo - L'Istituto di formazione dei sindacati
MPA	OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin		
OdASanté	OdA Santé	OdA Santé	OdA Santé
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen	Association suisse des diplômées et des diplômés des écoles supérieures	Associazione svizzera delle diplomate e dei diplomati delle scuole specializzate superiori
OTIA			Ordine ingegneri e architetti del cantone Ticino
Pflegehelfer	Schweizerische Interessengemeinschaft Pflegehelfer/-in SRK		
PharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband	Société suisse des Pharmaciens	Società Svizzera dei Farmacisti
Plattform HF AG	Plattform HF AG		
Pro Infirmis	Pro Infirmis	Pro Infirmis	Pro Infirmis
Pro Natura	Pro Natura	Pro Natura	Pro Natura
Pro Senectute	Pro Senectute	Pro Senectute	Pro Senectute
REG	Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt	Fondation des Registres suisses des professionnels de l'ingénierie, de l'architecture et de l'environnement	Fondazione degli Registri svizzeri dei professionisti nei rami dell'ingegneria, dell'architettura e dell'ambiente
Retina Suisse	Retina Suisse	Retina Suisse	Retina Suisse

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

SAGS	Stiftung für Alphabetisierung und Grundbildung Schweiz		
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	Conseil Suisse des Activités de Jeunesse	Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
samariter	Schweizerischer Samartierbund	Alliance suisse des samaritains	Federazione svizzera dei samaritani
SavoirSocial	Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	Organisation faîtière suisse du monde du travail du domaine social	Organizzazione mantello svizzera del mondo del lavoro in ambito sociale
SBAP	Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie		
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Union suisse des paysannes et des femmes rurales	Unione svizzera delle donne contadine e rurale
SBV-FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband	Fédération suisse des aveugles et malvoyants	
sbvv	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband		
scienceindustries	scienceindustries - Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech		
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen	Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali
SHV	Schweizerischer Hebammenverband	Fédération suisse des sage-femmes	Federazione svizzera delle levatrici
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	Société suisse des ingénieurs et des architectes	Società svizzera degli ingegneri e degli architetti
SIA-FVW	SIA Fachverein Wald	SIA Société spécialisée de la forêt	
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung	Institut suisse pour la formation médicale postgraduée et continue	
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsfachschulen	Conférence suisse des écoles professionnelles commerciales	Conferenza svizzera delle scuole professionali commerciali
SKO	Schweizer Kader Organisation	Association suisse des cadres	Associazione svizzera dei quadri
SMC	Swiss Marketing	Swiss Marketing	Swiss Marketing
SMIFK*	Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission	Commission interfacultés médicale suisse	
SPAS	Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich	Plate-forme suisse des formations dans le domaine social	
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz	Croix-Rouge Suisse	Croce Rossa Svizzera

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

SSL		Service social Lausanne	
Stadt Zürich	Stadt Zürich		
STV	Swiss Engineering STV	UTS	ATS
SUB	Stiftung Umweltbildung Schweiz	Fondation Suisse d'Education pour l'Environnement	Fondazione Svizzera per l'Educazione Ambientale
suisse culture	suisseculture	suisseculture	suisseculture
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)	suissetec	suissetec
SUK*	Schweizerische Universitätskonferenz	Conférence universitaire suisse	Conferenza universitaria svizzera
SVA	Schweizerischer Verband Medizinischer Praxisassistentinnen		
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé	Federazione Svizzera delle Associazioni professionali sanitarie
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung	Fédération suisse pour la formation continue	Federazione svizzera per la formazione continua
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen	Association des organisateurs de mesures du marché du travail en Suisse	
Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists
Swissmechanic SO	Swissmechanic Sektion Solothurn		
Swissmechanic	Swissmechanic Dachorganisation	Swissmechanic	Swissmechanic
Swissmechanic GR	Swissmechanic Sektion Graubünden		
swissmem	swissmem	swissmem	swissmem
Swissuni*	Universitäre Weiterbildung Schweiz	Formation continue universitaire suisse	Formazione continua svizzera
syndicom	Syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation	Syndicom	Syndicom
TBZ	Technische Berufsschule Zürich		
TRBS	Table Ronde Berufsbildender Schulen	Table Ronde Ecoles Professionnelles	
U3	Schweizerische Vereinigung der Senioren-Universitäten	Fédération Suisse des Universités du 3e Age	Federazione svizzera delle Università della Terza Età
UNESCO	Schweizerische UNESCO-Kommission	Commission suisse pour l'UNESCO	Commissione Svizzera per l'UNESCO
VBE	Verein Bildungsraum Emme		
VEB	VEB.ch	VEB.ch	VEB.ch

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

VMTW	Schweizerischer Verband für mechanisch-technische Weiterbildung	AFCMT	
VAA	Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände		
vpod	Verband des Personals öffentlicher Dienste	Syndicat suisse des services publics	Sindacato svizzero dei servizi pubblici
VSCI	Schweizerischer Carrosserieverband	Union Suisse des Carrossiers	Unione Svizzera die Carrozzeri
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	Union Suisse des Installateurs-Electriciens	Unione Svizzera degli Installatori Eletttricisti
VSG	Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer	Société suisse des professeurs de l'enseignement secondaire	Società svizzera degli insegnanti delle scuole secondarie
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen	Fédération suisse des écoles privées	Federazione svizzera delle scuole private
VSS*	Verband der Schweizer Studierendenschaften	Union des Etudiant-e-s de Suisse	Unione Svizzera degli e delle Universitari-e
VSV	Verband der Schweizerischen Volkshochschulen	Association des Universités Populaires Suisses	Associazione delle Università Popolari Svizzeri
ZLB	Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung		

*separat ausgewiesen als "Hochschulbereich".



5.2 Vernehmlassungsadressaten

Kantone / Cantons / Cantoni

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
Conferenza dei Governi cantonali (CdC)
- Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK)
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique (CDEP)
Conferenza dei Direttori Cantonali dell'Economia Pubblica (CDEP)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren (GDK)
Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)
- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
Conférence intercantonale de la formation continue (CIFC)
Conferenza intercantonale della formazione continua (CIFC)
- Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP)
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale (CSFP)
- Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
Association des offices suisses du travail (AOST)
Associazione degli uffici svizzeri del lavoro (AUSL)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS)
Conferenza svizzera degli istituzioni dell'azione sociale (COSAS)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

- BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse
- CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti démocrate-chrétien suisse

- PPD Partito popolare democratico svizzero
- PCD Partida cristiandemocrata svizra
- FDP. Die Liberalen
- PLR. Les Libéraux-Radicaux
- PLR. I Liberali
- PLD. IIs Liberals
- SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- PS Parti socialiste suisse
- PS Partito socialista svizzero
- PS Partida socialdemocrata da la Svizra
- SVP Schweizerische Volkspartei
- UDC Union Démocratique du Centre
- UDC Unione Democratica di Centro
- PPS Partida Populara Svizra
- CSP Christlich-soziale Partei
- PCS Parti chrétien-social
- PCS Partito cristiano sociale
- PCS Partida cristian-sociala
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
- UDF Union Démocratique Fédérale
- UDF Unione Democratica Federale
- EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
- PEV Parti évangélique suisse
- PEV Partito evangelico svizzero
- PEV Partida evangelica da la Svizra
- Grüne Partei der Schweiz
- Les Verts Parti écologiste suisse
- I Verdi Partito ecologista svizzero
- La Verda Partida ecologica svizra
- GB Grünes Bündnis
- AVeS: Alliance Verte et Sociale
- AVeS: Alleanza Verde e Sociale
- Grünliberale Partei Schweiz
- Lega dei Ticinesi
- PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
- PST Parti suisse du Travail – POP
- PSdL Partito svizzero del Lavoro
- PSdL Partida svizra da la lavur
- Alternative Kanton Zug
- Mouvement Citoyens Genevois

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
- Travail.Suisse

Anbieter und Weiterbildungsorganisationen / prestataires et organisations de la formation continue / prestatori e organizzazioni della formazione continua

- AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
Entraide suisse handicap
Aiuto Reciproco Svizzero Andicap

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

- Alliance F
- Conférence romande de formation continue (CRFC)
- Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques (COHEP)
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
Conferenza svizzera delle rettrici e dei rettori delle Alte scuole pedagogiche
- Elternbildung CH
Formation des parents CH
Formazione dei genitori CH
- Fédération Suisse des Universités du 3ème Age
Schweizerische Vereinigung der Seniorenuniversitäten
Federazione svizzera delle Università della Terza Età
- FH SCHWEIZ
FH SUISSE
FH SVIZZERA
- Formation ARC
Bildungsinstitut für Arbeitnehmende ARC
- Kalaidos Bildungsgruppe AG
- Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins (KAGEB)
Fédération pour l'Education Catholique des Adultes de la Suisse et du Liechtenstein (FECAS)
- Konferenz HF
Conférence ES
Conferenza SSS
- Migros-Genossenschafts-Bund (Koordinationsstelle der Klubschulen KOST)
- Movendo Bildungsinstitut der Gewerkschaften
Movendo Institut de formation des syndicats
- Pro Juventute
- Pro Senectute
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
- Schweizer Universitätskonferenz (SUK)
Conférence universitaire suisse (CUS)
Conferenza universitaria svizzera (CUS)
- Schweizerischer Dachverband Lesen und Schreiben
Fédération suisse Lire et Ecrire
Federazione svizzera Leggere e Scrivere
- Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung CORECHED
Conférence suisse de coordination pour la recherche en éducation

Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung

- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
Société suisse des officiers (SSO)
Società svizzera degli ufficiali (SSU)
- Schweizerischer Seniorenrat (SSR)
Conseil suisse des aînés (CSA)
Consiglio svizzero degli anziani (CSA)
- Schweizerische UNESCO-Kommission
Commission suisse pour l'UNESCO
- Schweizerischer Verband der Organisationen von Arbeitsmarktmassnahmen (SVOAM)
Association des organisateurs de mesures du marché du travail en Suisse (AOMAS)
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
Fédération suisse pour la formation continue (FSEA)
Federazione svizzera per la formazione continua (FSEA)
- Universitäre Weiterbildung Schweiz (Swissuni)
Formation continue universitaire suisse
Formazione continua universitaria svizzera
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
Fédération Suisse des Ecoles Privées (FSEP)
Federazione Svizzera delle Scuole Private (FSSP)
- Verband Schweizerischer Volkshochschulen (VHS)
Association des Universités Populaires Suisses (UP)
Associazione delle Università Popolari Svizzere (UP)